Bundesministerium
der Finanzen

Dietmar Jakobs
Referatsleiter

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Am Propsthof 78a, 53121 Bonn
TEL +49 (0) 228 99 682-4268
FAX +49 (0) 228 99 682-2279
E-MAIL IIIB6@bmf.bund.de
DATUM 25. April 2013

- nur per E-Mail -

Allgemeiner Deutscher Automobil Club e. V.
Am Westpark 8
81373 München

AOPA Germany
Flugplatz
Außerhalb 27
63329 Egelsbach

AGFW
Der Energieeffizienzverband für
Wärme, Kälte und KWK e. V.
Stresemannallee 30
60596 Frankfurt

Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und
umweltfreundlichen Energieverbrauch e. V.
Postfach 10 01 16
45001 Essen

Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische
Abfallbehandlung e. V. (ASA)
im Hause der AWG mbH
Westring 10
59320 Ennigerloh

Außenhandelsverband für Mineralöl
und Energie e. V. (AFM+E)
Jägerstraße 6
10117 Berlin

Präsidium des Bundes der Steuerzahler
Adolfsallee 22
65185 Wiesbaden

Biogasrat e. V.
Dorotheenstraße 35
10117 Berlin

Bundesindustrieverband Heizungs-, Klima-,
Sanitärtechnik/Technische Gebäudesysteme e. V.
Weberstraße 33
53113 Bonn

Bundessteuerberaterkammer KdöR
Behrenstraße 42
10117 Berlin

Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e. V.
Kochstraße 6-7
10969 Berlin

Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e. V.
Beethovenstraße 8
80336 München

Bundesverband Altöl e. V.
Pirschgang 42
15745 Wildau

Bundesverband BioEnergie e. V. (BBE)
Godesberger Allee 142-148
53175 Bonn

Bundesverband Biogene Kraftstoffe e. V. (BBK)
Zum Wasserwerk 12
15537 Erkner

Bundesverband Braunkohle e. V.
Max-Planck-Straße 37
50858 Köln

Bundesverband der Deutschen Binnenschiffahrt e. V.
Dammstraße 15-17
47119 Duisburg

Bundesverband der deutschen Bioethanolwirtschaft e. V. (BDBe)
Reinhardtstraße 18
10117 Berlin

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser-
und Rohstoffwirtschaft e. V. (BDE)
Behrenstraße 29
10117 Berlin

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
Breite Straße 29
10178 Berlin

Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V.
Annastraße 67-71
50968 Köln

Bundesverband der deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie e. V.
Friedrichstraße 60
10117 Berlin

Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke e. V.
Reinhardtstraße 18
10117 Berlin

Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.
Mecklenburgische Straße 57
14197 Berlin

Bundesverband der Energie-Abnehmer e. V. (VEA)
Zeißstraße 72
30519 Hannover

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Bundesverband der Steuerberater e. V.
Uhlandstraße 97
10715 Berlin

Bundesverband deutscher Omnibusunternehmer (BDO) e. V.
Reinhardstraße 25
10117 Berlin

Bundesverband Dezentraler Ölmühlen e. V.
Remigiusstraße 1
66606 St. Wendel-Bliesen

Bundesverband Erneuerbare Energie e. V.
Reinhardtstr. 18
10117 Berlin

Bundesverband Freier Tankstellen e. V.
Ippendorfer Allee 1d
53127 Bonn

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)
Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

Bundesverband Güterkraftverkehr und Logistik e. V.
Breitenbachstraße 1
60487 Frankfurt

Bundesverband Keramische Rohstoffe und Industrieminerale e. V.
Engerser Landstraße 44
56564 Neuwied

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e. V.
Alt-Tegel 16
13507 Berlin

Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V. (UNITI)
Jägerstraße 6
10117 Berlin

Bundesverband mittelständischer Wirtschaft
Unternehmerverband Deutschland e. V. (BVMW)
Leipziger Platz 15
10117 Berlin-Mitte

Bundesverband Motorkraftwerke e. V.
Geisnangstraße 3
71640 Ludwigsburg

Bundesverband der Altholzaufbereiter und -verwerter e. V. (BAV)
Behrenstraße 29
10117 Berlin

Bundesverband Säge- und Holzindustrie Deutschland e. V. (BSHD)
Hauptgeschäftsstelle Berlin
Reinhardtstraße 18
10117 Berlin

Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V. (bvse)
Hohe Straße 73
53119 Bonn

Bundesverband Spedition und Logistik e. V.
Weberstraße 77
53113 Bonn

Bundesverband Wärmepumpe e. V. (BWP)
Französische Straße 47
10117 Berlin

Bundesverband Werkverkehr und Verlader e. V. (B. W. V.)
Lengsdorfer Hauptstraße 73
53127 Bonn

Bundesverband WindEnergie e. V.
Neustädtische Kirchstr. 6
10117 Berlin

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Straße des 17. Juni 122
10623 Berlin

Bund für Umwelt und Naturschutz e. V. (BUND)
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin

Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling-
und Entsorgungsunternehmen e. V. (BDSV)
Berliner Allee 57
40212 Düsseldorf

DATEV eG
Datenverarbeitungsorganisation des steuerberatenden Berufes
in der Bundesrepublik Deutschland
Paumgartnerstraße 6-14
90429 Nürnberg

DEKRA
Konzernrepräsentanz Berlin
Behrenstraße 29
10117 Berlin

Deutscher Bauernverband e. V.
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V.
Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK)
Breite Straße 29
10178 Berlin

Deutscher Landkreistag
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Deutscher Raiffeisenverband e. V.
Pariser Platz 3
10117 Berlin

Deutscher Städte- und Gemeindebund
Marienstraße 6
12207 Berlin

Deutscher Städtetag
Lindenallee 13-17
50968 Köln

Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Littenstraße 10
10179 Berlin

Deutscher Verband Flüssiggas e. V.
Stralauer Platz 34
10243 Berlin

Deutscher Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Verband e. V.
Unter den Eichen 87
12205 Berlin

Deutsches Institut für Normung
- Fachausschuss- Mineralöl- und Brennstoffnormung -
Kapstadtring 2
22297 Hamburg

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V. (DENEFF)
Kirchstraße 21
10557 Berlin

EFET-Deutschland
Verband Deutscher Gas- und Stromhändler e. V.
Preussenallee 38
14052 Berlin

Erdölbevorratungsverband
Jungfernstieg 38
20354 Hamburg

ESCO Forum im ZVEI
Charlottenstraße 35/36
10117 Berlin

Fachverband Biogas e. V.
Angerbrunnenstraße 12
85356 Freising

Forum Contracting e. V.
Königsallee 33
40212 Düsseldorf

Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e. V. (FÖS)
Schwedenstraße 15a
13357 Berlin

Gemeinschaft Thermisches Spritzen e. V.
Carl-von-Linde-Straße 25
85716 Unterschleißheim

GEODE
(Groupement Européen des entreprises et Organismes
de Distribution d'Energie)
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

Gesamtverband des Deutschen Brennstoff- und
Mineralölhandels e. V.
Rolandstraße 9
45128 Essen

Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V.
Reinhardtstraße 12-14
10117 Berlin

Gesamtverband Steinkohle e. V.
Shamrockring 1
44623 Herne

Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz e. V. (BGS)
Fachbereich 6
Correnstraße 25
48149 Münster

Handelsverband Deutschland - der Einzelhandel e. V. (HDE)
Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

Holzenergie-Fachverband Baden-Württemberg e. V. (HEF)
Smaragdweg 6
70714 Stuttgart

Industriegaseverband e. V.
Komödienstraße 48
50667 Köln

Interessengemeinschaft der thermischen
Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e. V. (ITAD)
Martinstraße 21
97070 Würzburg

Maschinenringe Deutschland GmbH
86617 Neuburg

Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e. V. (MEW)
Jägerstraße 6
10117 Berlin

Milchindustrie-Verband e. V.
Jägerstraße 51
10117 Berlin

Mineralölwirtschaftsverband e. V.
Georgenstraße 25
10117 Berlin

mod.EEM
EnergieAgentur.NRW
Kasinostraße 19-21
42103 Wuppertal

Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie
in Deutschland e. V. (OVID)
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Private Brauereien Deutschland e. V.
Rheinstraße 11
65549 Limburg

Unabhängiger Tanklagerverband e. V. (UTV)
Mattentwiete 5
20457 Hamburg

Union Deutscher Agraralkoholerzeuger und -verarbeiter
Westfalendamm 59
44141 Dortmund

Union zur Förderung der Oel- und Proteinpflanzen
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Verband akkreditierter Zertifizierungsgesellschaften e. V. (VAZ)
Langelohstraße 134
22549 Hamburg

Verband der Automobilindustrie (VDA)
Behrenstraße 35
10117 Berlin

Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)
Neustädtische Kirchstraße 8
10117 Berlin

Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e. V.
Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

Verband der deutschen Holzwerkstoffindustrie e. V.
Ursulum 18
35396 Gießen

Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V. (VIK)
Richard-Wagner-Straße 41
45128 Essen

Verband der Internationalen Kraftfahrzeughersteller e. V.
Kirdorfer Straße 21
61350 Bad Homburg v.d.H.

Verband des Deutschen Chemikalien- und Außenhandels e. V.
Große Neugasse 6
50667 Köln

Verband Deutscher Alkoholerzeuger und -verarbeiter e. V.
Lohweg 39
30559 Hannover

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.
Fachgemeinschaft Kraftmaschinen
Lyoner Straße 18
60528 Frankfurt/Main

IDF-Germany
Verband der Deutschen Milchwirtschaft e. V. (VDM)
Jägerstraße 51
10117 Berlin

Verband Deutscher Papierfabriken e. V.
Adenauerallee 55
53113 Bonn

Verband Deutscher Reeder
Esplanade 6
20354 Hamburg

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
Kamekestraße 37-39
50672 Köln

Verband für Schiffbau und Meerestechnik e. V.
Steinhöft 11
20459 Hamburg

Verband für Wärmelieferung e. V.
Lister Meile 27
30161 Hannover

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Verband der TÜV e. V.
Friedrichstraße 136
10117 Berlin

Verein der Kohlenimporteure e. V.
Ferdinandstraße 35
20095 Hamburg

Verein der Zuckerindustrie
Edwin-Redslob-Straße 29
14195 Berlin

Vereinigung der Privatgüterwagen-Interessenten (VPI)
Mattentwiete 5
20457 Hamburg

Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e. V.
Brühlstraße 9
30169 Hannover

Wirtschaftsvereinigung Metalle e. V.
Wallstraße 58/59
10179 Berlin

Wirtschaftsvereinigung Stahl
Sohnstraße 65
40237 Düsseldorf

Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e. V.
Kaiserswerther Straße 137
40474 Düsseldorf

Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e. V. (ZDS)
Am Sandtorkai 2
20457 Hamburg

Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Zentralverband Gartenbau e. V.
Godesberger Allee 142-148
53175 Bonn

Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes e. V.
Franz-Lohe-Straße 21
53129 Bonn

Zentralverband des Tankstellen- und Garagengewerbes e. V. (ZTG)
Hausdorffstraße 101
53129 Bonn

Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen e. V. (ZGV)
Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

ZVEI
Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.
Charlottenstraße 35/36
10117 Berlin

BETREFF **Entwurf für eine Zweite Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung;**
Anhörung der Verbände

ANLAGEN 1

GZ **III B 6 - V 8105/12/10001 :001**

DOK **2013/0395722**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436) sind im Energiesteuergesetz und im Stromsteuergesetz wesentliche Steuervergünstigungen neu geregelt worden, die für den Gesetzesvollzug noch ergänzender Konkretisierung bedürfen und eine Anpassung des Steuerverfahrens erfordern.

Die Energiesteuer- und die Stromsteuer-Durchführungsverordnung sollen deshalb hinsichtlich der Begrifflichkeiten, Nachweisanforderungen und Verfahrensbestimmungen insbesondere zu folgenden Punkten einer Revision unterzogen werden:

Die Vorschriften zur Beantragung der Steuerentlastungen nach § 55 Energiesteuergesetz und § 10 Stromsteuergesetz sollen ergänzend zu den fachlichen Vorgaben für die Nachweisführung über den Betrieb von Energiemanagementsystemen, Umweltmanagementsystemen oder – im Falle von kleinen und mittleren Unternehmen – alternativen Systemen zur Verbesserung der Energieeffizienz in einer neu zu erlassenden Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie geändert werden.

Die steuerliche Befreiung von verflüssigtem Erdgas für die gewerbliche Schifffahrt ist in der Energiesteuer-Durchführungsverordnung künftig zu berücksichtigen. Der Umfang der Steuerbefreiung im Bereich der gewerblichen Schifffahrt soll darüber hinaus der Rechtsprechung des EuGH angepasst werden.

In der Energiesteuer-Durchführungsverordnung sind darüber hinaus insbesondere die Bestimmungen zur Beantragung und Nachweisführung für die Steuerentlastungen für KWK-Anlagen entsprechend den gewandelten Vorgaben der neu gefassten §§ 53 bis 53b des Energiesteuergesetzes neu zu fassen.

Außerdem sind weitere Klarstellungen zur besseren Verständlichkeit vorgesehen, um die Rechtsanwendung zu erleichtern und die Rechtssicherheit für die Unternehmen zu erhöhen.

Vor diesem Hintergrund übersende ich Ihnen den anliegenden – innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmten – Entwurf für eine Zweite Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung. Eine Zustimmung des Bundesrates zu der Verordnung ist nicht erforderlich. Nach den derzeitigen Planungen soll die Verordnung noch im Frühjahr dieses Jahres in Kraft treten. Sofern Sie eine Stellungnahme zu dem Verordnungsentwurf abgegeben möchten, wäre ich dankbar, wenn Sie mir diese – möglichst per E-Mail an IIIB6@bmf.bund.de – spätestens bis zum **24. Mai 2013** zukommen lassen würden.

Der Verordnungsentwurf wird in Kürze auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jakobs

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Zweite Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436) sind im Energiesteuergesetz und im Stromsteuergesetz wesentliche Steuervergünstigungen neu geregelt worden, die für den Gesetzesvollzug noch ergänzender Konkretisierung bedürfen und eine Anpassung des Steuerverfahrens erfordern:

Der sog. Spitzenausgleich, der bisher nach § 55 des Energiesteuergesetzes und § 10 des Stromsteuergesetzes gewährt wurde, ist zum 1. Januar 2013 für die nächsten zehn Jahre (2013 bis 2022) neu geregelt worden. Als zusätzliche Voraussetzung müssen die begünstigten Unternehmen nunmehr einen Beitrag zu Energieeinsparungen leisten, indem sie Energiemanagementsysteme, Umweltmanagementsysteme oder – als kleine und mittlere Unternehmen – alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben. Außerdem müssen die begünstigten Wirtschaftszweige gemeinschaftlich gesetzliche Vorgaben zur Verringerung der Energieintensität erfüllen.

Mit der steuerlichen Befreiung von verflüssigtem Erdgas für die gewerbliche Schifffahrt wird vermieden, dass die Bemühungen der Reeder für eine umweltpolitisch sinnvolle Umrüstung der Schiffsantriebe durch steuerliche Maßnahmen konterkariert werden. Des Weiteren sind zwei Entscheidungen des EuGH zum Umfang der Steuerbefreiung für die kommerzielle Schiff- und Luftfahrt umzusetzen.

Darüber hinaus ist aus beihilferechtlichen Gründen die steuerliche Entlastung für KWK-Anlagen im Energiesteuergesetz rückwirkend zum 1. April 2012 neu geregelt worden. Seitdem können alle KWK-Anlagen unter den bisherigen Voraussetzungen nur noch eine teilweise Steuerentlastung bis auf die Mindeststeuersätze nach der Energiesteuer-Richtlinie 2003/96/EG erhalten. Eine vollständige Steuerentlastung ist seither solchen KWK-Anlagen vorbehalten, die zusätzlich das Hocheffizienzkriterium der KWK-Richtlinie erfüllen und ist zeitlich auf die Dauer der steuerlichen Absetzung für Abnutzung beschränkt.

Außerdem bedarf die steuerliche Behandlung gasförmiger kohlenwasserstoffhaltiger Abfälle noch einer klarstellenden Regelung, nachdem mit der Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 20. September 2011 (BGBl. I S. 1890) zunächst Rechtssicherheit für die festen und flüssigen kohlenwasserstoffhaltigen Abfälle hergestellt worden ist.

B. Lösung

Die Energiesteuer- und die Stromsteuer-Durchführungsverordnung werden hinsichtlich der Begrifflichkeiten, Nachweisanforderungen und Verfahrensbestimmungen einer Revision unterzogen:

Die Vorschriften zur Beantragung der Steuerentlastungen nach § 55 Energiesteuergesetz und § 10 Stromsteuergesetz werden ergänzend zu den fachlichen Vorgaben für die Nachweisführung über den Betrieb von Energiemanagementsystemen, Umweltmanagementsystemen oder – im Falle von kleinen und mittleren Unternehmen – alternativen Systemen zur Verbesserung der Energieeffizienz in einer neu zu erlassenden Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie geändert.

Die steuerliche Befreiung von verflüssigtem Erdgas für die gewerbliche Schifffahrt wird in der Energiesteuer-Durchführungsverordnung künftig berücksichtigt. Der Umfang der Steuerbefreiung im Bereich der gewerblichen Schifffahrt wird der Rechtsprechung des EuGH angepasst.

In der Energiesteuer-Durchführungsverordnung sind darüber hinaus insbesondere die Bestimmungen zur Beantragung und Nachweisführung für die Steuerentlastungen für KWK-Anlagen entsprechend den gewandelten Vorgaben der neu gefassten §§ 53 bis 53b des Energiesteuergesetzes neu zu fassen.

Nieder- und mittelkalorische gasförmige kohlenwasserstoffhaltige Abfälle werden entsprechend den Regelungen für feste und flüssige kohlenwasserstoffhaltige Abfälle von der Besteuerung ausgenommen.

Darüber hinaus sollen weitere Klarstellungen zur besseren Verständlichkeit vorgenommen werden, um die Rechtsanwendung zu erleichtern und die Rechtssicherheit für die Unternehmen zu erhöhen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Steuermehr- / -mindereinnahmen

(Steuermehr- (+) / -mindereinnahmen (–) in Mio. €)

Gebiets-körperschaft	Volle Jahres-wirkung [1)]	Kassenjahr				
		2013	2014	2015	2016	2017
Bund	–10	–5	–10	–10	–10	–10

[1)] Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von dem Gesetzentwurf nicht betroffen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von den Änderungen nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Einmaliger Umstellungsaufwand rd. 965 000 Euro; zusätzlicher Erfüllungsaufwand jährlich rd. 560 000 Euro; 17 neue/4 geänderte/4 aufgehobene Informationspflichten mit zusätzlichen Bürokratiekosten von rd. 560 000 Euro jährlich (im Erfüllungsaufwand enthalten).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene einmaliger Umstellungsaufwand rd. 3,2 Mio. Euro im ersten Jahr, sodann zusätzlicher Erfüllungsaufwand rd. 2,6 Mio. Euro jährlich.

F. Weitere Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Zweite Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 66 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und c, Nummer 5 Buchstabe b und c, Nummer 8 Buchstabe a, b und f, Nummer 10 Buchstabe a, d und e, Nummer 11 Buchstabe a bis d, g und h und Nummer 12 bis 14 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S.1534) sowie des § 11 Nummer 3 bis 7, Nummer 8 Buchstabe a und Nummer 10 des Stromsteuergesetzes, von denen § 66 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 5 durch Artikel 6 Nummer 38 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und dd des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) neu gefasst, § 66 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe d durch Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436) geändert, § 66 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c, Nummer 10 Buchstabe e und Nummer 11 Buchstabe d durch Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b, c Doppelbuchstabe bb und Buchstabe d Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436) neu gefasst und § 66 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe g und h durch Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb eingefügt, sowie § 11 Nummer 3 bis 8 des Stromsteuergesetzes durch Artikel 2 Nummer 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534) neu gefasst und § 11 Nummer 10 des Stromsteuergesetzes durch Artikel 8 Nummer 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Die Energiesteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Juli 2006 (BGBl. I S. 1753), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Zwischenüberschrift nach der Angabe zu § 1a wird wie folgt gefasst:

      „Zu den §§ 1 bis 3, 53 bis 53b und 55 des Gesetzes“.

   b) Die Zwischenüberschrift nach der Angabe zu § 8 und die Angaben zu den §§ 9 bis 11 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

      „Zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, § 37 Absatz 2 Satz 2 und den §§ 53 bis 53b des Gesetzes

      § 9 Anlagenbegriff

      Zu den §§ 3, 53a und 53b des Gesetzes

      § 10 Nutzungsgradermittlung

Zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 5 des Gesetzes

§ 11 Pflichten des Anlagenbetreibers“.

c) Die Angabe zu § 36c wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 36c Aufteilung im Ausfallverfahren

§ 36d Eingangs- und Ausfuhrmeldung im Ausfallverfahren“.

d) Der Angabe zu § 83 werden die Wörter „oder Erdgasverteiler“ angefügt.

e) Die Zwischenüberschrift nach der Angabe zu § 97 und die Angaben zu den §§ 98 und 99 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Zu den §§ 53 bis 53b des Gesetzes

§ 98 Steuerentlastung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme, Allgemeines

Zu § 53 des Gesetzes

§ 99 Steuerentlastung für die Stromerzeugung

Zu § 53a des Gesetzes

§ 99a Vollständige Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme

Zu § 53b des Gesetzes

§ 99b Teilweise Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme“.

2. In § 1 Satz 1 wird der Nummer 15 abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die folgenden Nummern 16 und 17 angefügt:

„16. KWK-Einheiten:

kleinste technisch selbständige Einrichtungen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme (§ 1b Absatz 5);

17. Stromerzeugungseinheiten:

kleinste technisch selbständige Einrichtungen, mit denen elektrische Energie erzeugt werden kann.“

3. Die Zwischenüberschrift nach § 1a wird wie folgt gefasst:

„Zu den §§ 1 bis 3, 53 bis 53b und 55 des Gesetzes“.

4. § 1b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „und“ am Ende der Nummer 2 wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Der Nummer 3 abschließende Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. gasförmige Abfälle der Positionen 3824 und 3825 der Kombinierten Nomenklatur, die im Durchschnitt einen Heizwert von höchstens 18 Megajoule je Kilogramm haben. Als gasförmige Abfälle gelten gasförmige Abfallprodukte aus Verfahren des Verarbeitenden Gewerbes nach Abschnitt D der Klassifikation der Wirtschaftszweige ohne die Herstellung von Energieerzeugnissen, die nach umweltrechtlichen Vorschriften behandelt werden müssen. Die Ermittlung des durchschnittlichen Heizwerts erfolgt monatlich rechnerisch auf der Grundlage von Analysen repräsentativer, durch mengenproportionale Probeentnahme gewonnener Sammelproben.“

b) Die folgenden Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Als gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK) im Sinn der §§ 3 und 53 bis 53b des Gesetzes gilt die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in nutzbare mechanische oder elektrische Energie und nutzbare Wärme innerhalb eines thermodynamischen Prozesses.

(6) Als akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle im Sinn des § 55 Absatz 8 Nummer 2 des Gesetzes gelten Stellen, die Konformitätsbewertungen einschließlich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführen und über eine Akkreditierung einer nationalen Akkreditierungsstelle nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung verfügen.

(7) Als nationale Akkreditierungsstelle im Sinn des § 55 Absatz 8 Nummer 2 des Gesetzes gelten

1. die nach § 8 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das durch Artikel 2 Absatz 80 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung beliehene oder errichtete Stelle, oder

2. jede andere von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 als nationale Akkreditierungsstelle benannte Stelle.“

5. Die Zwischenüberschrift nach § 8 und die §§ 9 bis 11 werden durch die folgenden Zwischenüberschriften und die folgenden §§ 9 bis 11 ersetzt:

„Zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, § 37 Absatz 2 Satz 2 und den §§ 53 bis 53b des Gesetzes

§ 9

Anlagenbegriff

(1) Als Anlage im Sinn von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, § 37 Absatz 2 Satz 2 und der §§ 53 bis 53b des Gesetzes gilt ein Verbund aus technischen Kompo-

nenten, mit dem der Energiegehalt von Energieerzeugnissen in Zielenergie umgewandelt wird. Zielenergie ist die gewünschte Energieform aus einem Energieumwandlungsprozess. Als Anlage nach Satz 1 gelten insbesondere

1. KWK-Einheiten,

2. Stromerzeugungseinheiten, deren mechanische Energie ausschließlich der Stromerzeugung dient,

3. mehrere an einem Standort unmittelbar miteinander verbundene KWK-Einheiten, Stromerzeugungseinheiten oder KWK- und Stromerzeugungseinheiten. Als unmittelbar miteinander verbunden gelten insbesondere Erzeugungseinheiten in Modulbauweise, die sich im selben baulichen Objekt befinden.

(2) Als Anlage im Sinn von § 53 des Gesetzes gelten unbeschadet des Absatzes 1 auch mehrere Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten, wenn sie zum Zweck der Stromerzeugung zentral gesteuert werden und der erzeugte Strom zumindest teilweise in das Versorgungsnetz eingespeist werden soll.

Zu den §§ 3, 53a und 53b des Gesetzes

§ 10

Nutzungsgradermittlung

(1) Zur Ermittlung des Nutzungsgrads sind die Mengen der eingesetzten Energieerzeugnisse und weiterer eingesetzter Brennstoffe und Hilfsenergie zu messen. Dies gilt auch für die genutzte erzeugte thermische und mechanische oder elektrische Energie. Das zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag andere Ermittlungsmethoden zulassen, wenn die steuerlichen Belange nicht beeinträchtigt werden. Bei Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme, die ausschließlich wärmegeführt betrieben werden und weder über einen Notkühler noch über einen Bypass zur Umgehung des Abgaswärmetauschers verfügen, kann der Nutzungsgrad den technischen Beschreibungen entnommen werden. Unabhängige technische Gutachten über die individuellen Anlageneigenschaften können zur Bestimmung des Nutzungsgrads herangezogen werden.

(2) Erzeugte thermische Energie gilt dann als genutzt, wenn sie außerhalb des Kraft-Wärme-Kopplungsprozesses verwendet wird, insbesondere für die Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder als Prozesswärme. Abwärme gilt nicht als genutzte thermische Energie im Sinn von Satz 1. Abwärme ist insbesondere thermische Energie in Form von Strahlungswärme, die ungenutzt an die Umgebung abgegeben wird.

Zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 5 des Gesetzes

§ 11

Pflichten des Anlagenbetreibers

(1) Der Betreiber einer Anlage nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes hat den Jahresnutzungsgrad der Anlage jährlich bis zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen. Der Nachweis ist dem zuständigen Hauptzollamt vorzulegen.

(2) Die Anmeldung nach § 3 Absatz 5 des Gesetzes ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem für den Anlagenbetreiber zuständigen Hauptzollamt abzugeben.

(3) In der Anmeldung sind für jede Anlage anzugeben:

1. der Name und die Anschrift des Betreibers,

2. ihr Standort,

3. der Hersteller, der Typ und die Seriennummer,

4. eine technische Beschreibung unter Angabe des Durchschnittsverbrauchs je Betriebsstunde,

5. eine Beschreibung der installierten und betriebsfähigen Vorrichtungen zur Kraft- und Wärmenutzung,

6. eine Erklärung zur Nutzung der erzeugten thermischen und mechanischen Energie,

7. eine vorläufige Nutzungsgradberechnung und

8. eine Darstellung der Mengenermittlung der eingesetzten Energieerzeugnisse.

Der Betreiber hat auf Verlangen des Hauptzollamts weitere Angaben zu machen, wenn sie zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen.

(4) Der Betreiber hat dem zuständigen Hauptzollamt Änderungen der nach Absatz 3 angegebenen Verhältnisse und eine endgültige Einstellung des Betriebs der Anlage innerhalb von vier Wochen schriftlich anzuzeigen.“

6. In § 26 Absatz 8 Satz 3 werden nach dem Wort „Versender“ die Wörter „sowie auf eine Beförderung“ eingefügt.

7. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Um Energieerzeugnisse aufteilen zu können, hat der Steuerlagerinhaber als Versender oder der registrierte Versender dem für ihn zuständigen Hauptzollamt den Entwurf der Aufteilungsmitteilung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz unter Verwendung des EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystems zu übermitteln.“

b) Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.

8. In § 36b Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 31“ ersetzt.

9. Dem § 36c wird folgender § 36c vorangestellt:

„§ 36c

Aufteilung im Ausfallverfahren

(1) Steht das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem nicht zur Verfügung, kann der Steuerlagerinhaber als Versender oder der registrierte Versender während der Beförderung von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung die Energieerzeugnisse nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 bis 3 in zwei oder mehrere Warensendungen aufteilen. In diesem Fall ist abweichend von § 32 für die Aufteilung im Ausfallverfahren das Ausfalldokument nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu verwenden.

(2) Der Versender hat je Teilsendung ein Ausfalldokument in zwei Exemplaren auszufertigen. Er hat die jeweils erste Ausfertigung zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen. Die jeweils zweite Ausfertigung hat er dem für ihn zuständigen Hauptzollamt unverzüglich zu übermitteln. Er hat den Beförderer unverzüglich über die Details zu den neuen Teilsendungen zu unterrichten. Der Beförderer hat die Angaben unverzüglich auf der Rückseite des mitgeführten Dokuments zu vermerken, wenn ihm nicht die Ausfalldokumente der neuen Teilsendungen übermittelt wurden.

(3) Steht das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem wieder zur Verfügung, hat der Versender für alle im Ausfallverfahren durchgeführten Aufteilungen dem für ihn zuständigen Hauptzollamt unverzüglich unter Verwendung des EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystems den Entwurf einer elektronischen Aufteilungsmitteilung nach § 32 zu übermitteln, der dieselben Daten wie die Ausfalldokumente nach Absatz 1 enthält.

(4) Für die Unterrichtung über den Ausfall des EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystems, die Anzeigepflicht bei jeder Aufteilung sowie die Übermittlung der jeweils zweiten Ausfertigung der Ausfalldokumente gilt § 36 Absatz 2 und 4 Satz 1 und 2 entsprechend.

(5) § 32 Absatz 5 gilt entsprechend.

10. Der bisherige § 36c wird § 36d.

11. Im neuen § 36d Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 30 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 6“ ersetzt.

12. In § 37 Satz 1 wird wird wie folgt gefasst:

„Liegt kein Nachweis nach § 34 Absatz 6 vor, bestätigt das für den Empfänger zuständige Hauptzollamt oder im Fall der Ausfuhr das für den Versender zuständige Hauptzollamt in den Fällen, in denen keine Eingangs- oder Ausfuhrmeldung nach § 36d vorliegt, die Beendigung der Beförderung unter Steueraussetzung, wenn hinreichend belegt ist, dass die Energieerzeugnisse den angegebenen Bestimmungsort erreicht oder das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Gemeinschaft verlassen haben (Ersatznachweis).“

13. In § 46 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Gasöle der Unterpositionen 2710 19 41 bis 2710 19 49 der Kombinierten Nomenklatur und ihnen gleichgestellte Energieerzeugnisse nach § 2 Absatz 4 des Gesetzes dürfen nur dann mit zugelassenen Kennzeichnungsstoffen oder anderen rot färbenden Stoffen vermischt in das Steuergebiet verbracht oder eingeführt, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn sie

1. zu den in § 2 Absatz 3 Satz 1, § 25 Absatz 1, §§ 26 oder 27 Absatz 1 des Gesetzes genannten Zwecken bestimmt sind, oder

2. das Verbringen oder die Einfuhr in das Steuergebiet in Verbindung mit einer Verwendung nach § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zulässig sind;

das Hauptzollamt kann in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.“

14. In § 56 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „verbracht“ die Wörter „oder ausgeführt“ eingefügt.

15. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 14 wird wie folgt gefasst:

„(14) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Verwaltungswege zulassen, dass andere als die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 8 des Gesetzes genannten Energieerzeugnisse oder Energieerzeugnisse, deren Verwendung, Verteilung oder Verbringen und Ausfuhr aus dem Steuergebiet allgemein erlaubt ist, unter Verzicht auf das Verfahren nach Absatz 10 oder 11 ausgeführt werden, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

b) In Absatz 15 werden nach den Wörtern „aus dem Steuergebiet verbrachten“ die Wörter „oder ausgeführten“ eingefügt.

16. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Schifffahrt im Sinn des § 27 Absatz 1 des Gesetzes gelten nicht

1. die stationäre Nutzung eines Wasserfahrzeugs als Wohnschiff, Hotelschiff oder zu ähnlichen Zwecken,

2. der Antrieb von Arbeitsmaschinen, die auf einem schwimmenden Arbeitsgerät fest montiert sind und aufgrund eines eigenen Motors unabhängig vom Antriebsmotor des schwimmenden Arbeitsgeräts betrieben werden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Als schwimmende Arbeitsgeräte im Sinn des Absatzes 1 Nummer 2 gelten die in der Position 8905 der Kombinierten Nomenklatur erfassten Wasserfahrzeuge und schwimmenden Vorrichtungen mit eigenem motorischen Antrieb zur Fortbewegung.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird aufgehoben.

bb) Die Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 3 bis 6.

17. § 61 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Inhaber von Erlaubnissen zur steuerfreien Verwendung von Energieerzeugnissen nach § 27 Absatz 1 des Gesetzes dürfen die Energieerzeugnisse unter Versteuerung nach dem jeweils zutreffenden Steuersatz des § 2 des Gesetzes

1. in Wasserfahrzeugen verwenden, die vorübergehend stationär als Wohnschiff, Hotelschiff oder zu ähnlichen Zwecken genutzt werden,

2. zum Antrieb von Arbeitsmaschinen verwenden, die auf einem schwimmenden Arbeitsgerät nach § 60 Absatz 2a fest montiert sind und aufgrund eines eigenen Motors unabhängig vom Antriebsmotor des schwimmenden Arbeitsgeräts betrieben werden.“

18. § 79 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 38 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes“ ersetzt.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. im Fall des § 39 Absatz 6 des Gesetzes die dort näher bezeichneten Mengen und Steuerbeträge,“.

c) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

19. § 80 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden hinter den Wörtern „zu gewährende Steuerentlastungen“ die Wörter „nach den §§ 51 Absatz 1 Nummer 1, 53, 54 und 55 des Gesetzes“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Steuerentlastung nach Satz 1 wird nur dann berücksichtigt, wenn

1. für eine Steuerentlastung nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes die Voraussetzungen des § 95 Absatz 2 bereits erfüllt sind und die nach § 95 Absatz 3 erforderliche Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten und Betriebserklärung vom Antragsteller bereits vorgelegt worden sind,

2. für eine Steuerentlastung nach § 53 des Gesetzes die nach § 99 Absatz 4 erforderlichen Unterlagen vom Antragsteller bereits vorgelegt worden sind,

3. für eine Steuerentlastung nach § 54 des Gesetzes die Voraussetzungen des § 100 Absatz 2 bereits erfüllt sind und die nach § 100 Absatz 3 erforderliche Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten vom Antragsteller bereits vorgelegt worden ist, sowie

4. für eine Steuerentlastung nach § 55 des Gesetzes die Voraussetzungen des § 101 Absatz 2 bereits erfüllt sind und die nach § 101 Absatz 4 in Verbindung mit § 100 Absatz 3 erforderliche Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten vom Antragsteller bereits vorgelegt worden ist.“

20. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Der Paragraphenüberschrift werden die Wörter „oder Erdgasverteiler“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Erlaubnis als Verwender nach § 44 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes und die Erlaubnis als Verteiler nach § 44 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes sind, soweit sie nicht allgemein erteilt sind (§ 84a), bei dem für den Verwender oder den Verteiler zuständigen Hauptzollamt zu beantragen.“

c) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Verwendung“ die Wörter „oder Verteilung“ eingefügt.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wer als Erlaubnisinhaber verflüssigtes Erdgas steuerfrei aus dem Steuergebiet verbringen oder ausführen will, hat die Erlaubnis nach § 44 Absatz 1a des Gesetzes, soweit sie nicht allgemein erteilt ist (§ 84a), schriftlich bei dem für ihn zuständigen Hauptzollamt zu beantragen.“

21. In § 84 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 44 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 44 Absatz 1 und 1a“ ersetzt.

22. Der Wortlaut des § 84a wird wie folgt gefasst:

„Unter Verzicht auf eine förmliche Einzelerlaubnis werden nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Verordnung die Verwendung von steuerfreiem Erdgas sowie das Verbringen und die Ausfuhr von steuerfreiem Erdgas aus dem Steuergebiet allgemein erlaubt.“

23. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Erlaubnisinhaber hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen unter Angabe der für die Besteuerung maßgeblichen Merkmale ersichtlich sein müssen:

1. die Menge des steuerfrei bezogenen Erdgases,

2. die Menge des steuerfrei verwendeten Erdgases und der genaue Verwendungszweck,

3. die Menge des verflüssigten Erdgases, das steuerfrei an Inhaber einer Erlaubnis nach § 44 Absatz 1 des Gesetzes abgegeben worden ist, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Empfängers sowie dessen Bezugsberechtigung, und

4. die Menge des verflüssigten Erdgases, das steuerfrei aus dem Steuergebiet verbracht oder ausgeführt worden ist, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Empfängers.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Erlaubnisinhaber hat dem zuständigen Hauptzollamt bis zum 15. Februar jeden Jahres das Erdgas anzumelden, das er im abgelaufenen Kalenderjahr

1. als Verwender zu steuerfreien Zwecken nach § 44 Absatz 2b des Gesetzes bezogen oder zu anderen steuerfreien Zwecken verwendet,

2. als Verteiler zu den in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten steuerfreien Zwecken abgegeben oder

3. als Verwender oder Verteiler aus dem Steuergebiet verbracht oder ausgeführt

hat. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen.“

c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Verwendung“ die Wörter „oder Verteilung“ eingefügt.

d) In Absatz 7 Satz 3 werden nach dem Wort „Bezug“ ein Komma und die Wörter „die Abgabe“ eingefügt.

24. Die Zwischenüberschrift nach § 97 und die §§ 98 bis 99 werden durch die folgende Zwischenüberschrift und die folgenden §§ 98 bis 99b ersetzt:

„Zu den §§ 53 bis 53b des Gesetzes

§ 98

Steuerentlastung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme, Allgemeines

(1) Zur Ermittlung der entlastungsfähigen Mengen sind die zur Stromerzeugung oder zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme eingesetzten Energieerzeugnisse und weiteren eingesetzten Brennstoffe und Hilfsstoffe zu messen. Das zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag andere Ermittlungsmethoden zulassen, wenn die steuerlichen Belange nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die zur Dampferzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse sind den Dampfentnahmestellen entsprechend der jeweils entnommenen Dampfmenge und ihres Anteils an der Gesamtdampferzeugung zuzurechnen.

Zu § 53 des Gesetzes

§ 99

Steuerentlastung für die Stromerzeugung

(1) Die Steuerentlastung nach § 53 des Gesetzes ist für jede Anlage bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für alle Energieerzeugnisse zu beantragen, die innerhalb eines Entlastungsabschnitts verwendet worden sind. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlichen Angaben zu machen und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind, beim zuständigen Hauptzollamt gestellt wird. Erfolgt die Festsetzung der Steuer erst, nachdem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind, wird abweichend von Satz 3 die Steuerentlastung gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres gestellt wird, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer festgesetzt worden ist.

(2) Entlastungsabschnitt ist nach Wahl des Antragstellers ein Zeitraum von einem Kalendervierteljahr, einem Kalenderhalbjahr oder einem Kalenderjahr. Das

Hauptzollamt kann auf Antrag einen Zeitraum von einem Kalendermonat als Entlastungsabschnitt zulassen oder in Einzelfällen die Steuerentlastung unverzüglich gewähren.

(3) Bei erstmaliger Antragstellung sind für jede Anlage anzugeben oder dem Antrag beizufügen:

1. der Name und die Anschrift des Betreibers sowie Angaben über die erstmalige Inbetriebnahme,

2. ihr Standort,

3. der Hersteller, der Typ und die Seriennummer,

4. eine technische Beschreibung unter Angabe des Durchschnittsverbrauchs je Betriebsstunde,

5. Angaben zur elektrischen Nennleistung und zur Verwendung der mechanischen Energie,

6. eine Darstellung der Mengenermittlung der eingesetzten Energieerzeugnisse und

7. Angaben zur Verwendung der bezogenen Energieerzeugnisse.

Das Hauptzollamt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, wenn sie zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Bei Anlagen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 oder § 9 Absatz 2 sind die nach Satz 1 und 2 erforderlichen Angaben für jede zur Anlage gehörende KWK-Einheit oder Stromerzeugungseinheit vorzulegen. Der Antragsteller hat Änderungen der nach den Sätzen 1 bis 3 angegebenen Verhältnisse dem Hauptzollamt mit dem nächsten Antrag mitzuteilen.

Zu § 53a des Gesetzes

§ 99a

Vollständige Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme

(1) Die Steuerentlastung nach § 53a des Gesetzes ist für jede Anlage bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für alle Energieerzeugnisse zu beantragen, die innerhalb eines Entlastungsabschnitts verwendet worden sind. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlichen Angaben zu machen und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind, beim zuständigen Hauptzollamt gestellt wird. Erfolgt die Festsetzung der Steuer erst, nachdem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind, wird abweichend von Satz 3 die Steuerentlastung gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres gestellt wird, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer festgesetzt worden ist.

(2) Entlastungsabschnitt ist nach Wahl des Antragstellers ein Zeitraum von einem Kalendervierteljahr, einem Kalenderhalbjahr oder einem Kalenderjahr. Das

Hauptzollamt kann auf Antrag einen Zeitraum von einem Kalendermonat als Entlastungsabschnitt zulassen oder in Einzelfällen die Steuerentlastung unverzüglich gewähren. Wird als Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr gewählt, ist der Jahresnutzungsgrad der Anlage nachzuweisen. Wird dagegen ein anderer Entlastungsabschnitt gewählt, ist für jeden Monat des Entlastungsabschnitts der jeweilige Monatsnutzungsgrad nachzuweisen.

(3) Bei erstmaliger Antragstellung sind für jede Anlage anzugeben oder dem Antrag beizufügen:

1. der Name und die Anschrift des Betreibers sowie Angaben über die erstmalige Inbetriebnahme,

2. ihr Standort,

3. der Hersteller, der Typ und die Seriennummer,

4. Angaben zur elektrischen Nennleistung,

5. eine technische Beschreibung unter Angabe des Durchschnittsverbrauchs je Betriebsstunde,

6. eine Beschreibung der installierten und betriebsfähigen Vorrichtungen zur Kraft- und Wärmenutzung,

7. eine Darstellung der Mengenermittlung der eingesetzten Energieerzeugnisse,

8. Angaben zur Nutzungsgradberechnung,

9. einen Nachweis der Hocheffizienz,

10. Angaben zur Absetzung für Abnutzung der Hauptbestandteile nach § 7 des Einkommensteuergesetzes und

11. Angaben zur Verwendung der bezogenen Energieerzeugnisse.

Das Hauptzollamt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, wenn sie zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Bei Anlagen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 oder § 9 Absatz 2 sind die nach Satz 1 und 2 erforderlichen Angaben für jede zur Anlage gehörende KWK-Einheit oder Stromerzeugungseinheit vorzulegen. Der Antragsteller hat Änderungen der nach den Sätzen 1 bis 3 angegebenen Verhältnisse dem Hauptzollamt mit dem nächsten Antrag mitzuteilen.

(4) Als Nachweis der Hocheffizienz kann anerkannt werden:

1. ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik von einem unabhängigen Sachverständigen erstelltes Gutachten,

2. für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis 50 Kilowatt eine Kopie der Eingangsbestätigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über die Anzeige nach Nummer 2 der Allgemeinverfügung zur Erteilung der Zulassung für kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt, oder

3. für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von 50 Kilowatt bis zwei Megawatt eine Kopie des jeweiligen Zulassungsbescheids des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn das Sachverständigengutachten nach den Grundlagen und Rechenmethoden der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 50) in Verbindung mit der Entscheidung der Kommission vom 19. November 2008 zur Festlegung detaillierter Leitlinien für die Umsetzung und Anwendung des Anhangs II der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 338 vom 17.12.2008, S. 55) erstellt worden ist. Der Antragsteller kann den Nachweis der Hocheffizienz nach den Vorgaben der Anlage III zur Richtlinie 2004/8/EG insbesondere durch die Vorlage von Herstellernachweisen führen, wenn die Angaben von einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachvollzogen werden können und die steuerlichen Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Ist der Entlastungsberechtigte nach § 53a Absatz 4 des Gesetzes nicht zugleich Inhaber eines Nachweises nach Absatz 4, hat er neben dem Nachweis nach Absatz 4 eine Erklärung abzugeben, dass die dem Nachweis zugrunde liegenden technischen Parameter nicht verändert wurden. Das Hauptzollamt kann vom Inhaber des Nachweises nach Absatz 4 die Auskünfte verlangen, die für die Prüfung der Hocheffizienz der Anlage erforderlich sind.

(6) Die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer für die Hauptbestandteile nach § 53a Absatz 2 des Gesetzes erfolgt grundsätzlich nach den Erfahrungen der steuerlichen Betriebsprüfung beim Vollzug des § 7 des Einkommensteuergesetzes (AfA-Tabellen). Hat das Finanzamt eine von den AfA-Tabellen abweichende Nutzungsdauer zugelassen, ist diese zugrunde zu legen. Die Steuerentlastung wird nur für diejenigen Kalendermonate gewährt, für die eine Absetzung für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes anerkannt wird. Bei Wechsel des Eigentümers der Anlage gelten die Sätze 1 bis 3 sinngemäß.

(7) Schreibt der Entlastungsberechtigte die Anlage nicht selbst nach § 7 des Einkommensteuergesetzes ab, hat er den Nachweis zu erbringen, in welchem Umfang die Voraussetzungen nach Absatz 6 gegeben sind. Das Hauptzollamt kann von demjenigen, der die Anlage abschreibt, die Auskünfte verlangen, die für die Prüfung der Absetzung für Abnutzung der Anlage erforderlich sind.

(8) Erfolgt für die Anlage keine Absetzung für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes, sind die Absätze 6 und 7 sinngemäß anzuwenden.

(9) Die Bewertung der Kosten einer Neuerrichtung der Anlage im Sinn von § 53a Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes erfolgt anhand der zum Zeitpunkt der Erneuerung der Hauptbestandteile der Anlage üblichen Marktpreise.

(10) Eine Entlastung wird nur gewährt, soweit die eingesetzten Energieerzeugnisse innerhalb des KWK-Prozesses verwendet worden sind. Energieerzeugnisse, die in den in § 3 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes genannten technischen Einrichtungen verwendet worden sind, werden nicht entlastet.

Zu § 53b des Gesetzes

§ 99b

Teilweise Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme

(1) Die Steuerentlastung nach § 53b des Gesetzes ist für jede Anlage bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für alle Energieerzeugnisse zu beantragen, die innerhalb eines Entlastungsabschnitts verwendet worden sind. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlichen Angaben zu machen und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind, beim zuständigen Hauptzollamt gestellt wird. Erfolgt die Festsetzung der Steuer erst, nachdem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind, wird abweichend von Satz 3 die Steuerentlastung gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres gestellt wird, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer festgesetzt worden ist.

(2) Entlastungsabschnitt im Fall des § 53b Absatz 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 53b Absatz 2 des Gesetzes und im Fall des § 53b Absatz 4 des Gesetzes ist nach Wahl des Antragstellers ein Zeitraum von einem Kalendervierteljahr, einem Kalenderhalbjahr oder einem Kalenderjahr. Das Hauptzollamt kann auf Antrag einen Zeitraum von einem Kalendermonat als Entlastungsabschnitt zulassen. Wird als Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr gewählt, ist der Jahresnutzungsgrad nachzuweisen. Wird dagegen ein anderer Entlastungsabschnitt gewählt, ist für jeden Monat des Entlastungsabschnitts der jeweilige Monatsnutzungsgrad nachzuweisen.

(3) Entlastungsabschnitt im Fall des § 53b Absatz 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 53b Absatz 3 des Gesetzes ist das Kalenderjahr. Bestimmt sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung eines Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe oder zur Land- und Forstwirtschaft nach § 15 Absatz 3 Satz 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung, kann der Antragsteller abweichend von Satz 1 das Kalendervierteljahr oder das Kalenderhalbjahr als Entlastungsabschnitt wählen. Das Hauptzollamt kann im Fall des Satzes 2 auf Antrag auch einen Zeitraum von einem Kalendermonat als Entlastungsabschnitt zulassen. Wird als Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr gewählt, ist der Jahresnutzungsgrad nachzuweisen. Wird dagegen ein anderer Entlastungsabschnitt gewählt, ist für jeden Monat des Entlastungsabschnitts der jeweilige Monatsnutzungsgrad nachzuweisen.

(4) Bei erstmaliger Antragstellung nach § 53b Absatz 1 und Absatz 4 sind für jede Anlage anzugeben oder dem Antrag beizufügen:

1. der Name und die Anschrift des Betreibers sowie Angaben über die erstmalige Inbetriebnahme,

2. ihr Standort,

3. der Hersteller, der Typ und die Seriennummer,

4. Angaben zur elektrischen Nennleistung,

5. eine technische Beschreibung unter Angabe des Durchschnittsverbrauchs je Betriebsstunde,

6. eine Beschreibung der installierten und betriebsfähigen Vorrichtungen zur Kraft- und Wärmenutzung,

7. eine Darstellung der Mengenermittlung der eingesetzten Energieerzeugnisse,

8. Angaben zur Nutzungsgradberechnung und

9. Angaben zur Verwendung der bezogenen Energieerzeugnisse.

Das Hauptzollamt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, wenn sie zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Bei Anlagen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 oder § 9 Absatz 2 sind die nach Satz 1 und 2 erforderlichen Angaben für jede zur Anlage gehörende KWK-Einheit oder Stromerzeugungseinheit vorzulegen. Der Antragsteller hat Änderungen der nach den Sätzen 1 bis 3 angegebenen Verhältnisse dem Hauptzollamt mit dem nächsten Antrag mitzuteilen.

(5) Im Fall einer Steuerentlastung nach § 53b Absatz 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 53b Absatz 3 des Gesetzes hat der Antragsteller dem Antrag eine Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten für den maßgebenden Zeitraum nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen, es sei denn, die Beschreibung liegt dem Hauptzollamt für den maßgebenden Zeitraum bereits vor. Die Beschreibung muss es dem Hauptzollamt ermöglichen zu prüfen, ob die Energieerzeugnisse durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft verwendet worden sind.

(6) Eine Entlastung wird nur gewährt, soweit die eingesetzten Energieerzeugnisse innerhalb des KWK-Prozesses verwendet worden sind. Energieerzeugnisse, die in den in § 3 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes genannten technischen Einrichtungen verwendet worden sind, werden nicht entlastet.“

25. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Steuerentlastung nach Satz 1 wird nur dann gewährt, wenn

1. die Summe aus dem Steueranteil nach § 55 Absatz 3 des Gesetzes und der Stromsteuer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 bis 4 des Stromsteuergesetzes bereits im ersten vorläufigen Abrechnungszeitraum im Kalenderjahr den Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung (§ 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Gesetzes) für diesen Zeitraum übersteigt,

2. der Antragsteller den nach § 55 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 5 des Gesetzes erforderlichen Nachweis bereits erbracht hat, und

3. eine nach § 55 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes erforderliche Bekanntmachung der Bundesregierung bereits erfolgt ist.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern der Antragsteller ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 55 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes betreibt, hat er dem Antrag eine zum Zeitpunkt der Erteilung des Nachweises für dieses System gültige Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition im Sinn des § 55 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Wurde das Unternehmen nach dem 31. Dezember 2013 neu gegründet (§ 55 Absatz 6 des Gesetzes), hat es die Art der Neugründung und den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. “

26. In § 103 Absatz 6 werden nach den Wörtern „hat sich der Begünstigte“ die Wörter „von dem ausführenden Betrieb“ eingefügt.

27. § 104 wird wie folgt gefasst:

„§ 104

Steuervergütung für Diplomatenbenzin und -dieselkraftstoff

(1) Die Steuervergütung nach § 59 des Gesetzes ist bei dem Hauptzollamt, das für den Dienstsitz der ausländischen Vertretung zuständig ist, nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für die innerhalb eines Vergütungsabschnitts bezogenen Mengen an Benzin und Dieselkraftstoff zu beantragen. Sie muss spätestens in dem auf den Bezug folgenden Kalenderjahr beantragt werden. Die Steuervergütung wird nicht gewährt für Benzin und Dieselkraftstoffe, die in Fahrzeugen verwendet worden sind, die für eine ausländische Vertretung oder andere Begünstigte zugelassen, jedoch nicht begünstigten Dritten zur ständigen Benutzung überlassen worden sind. Eine entsprechende Erklärung ist mit jedem Antrag abzugeben.

(2) Die Vergütung soll, wenn nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, erst beantragt werden, wenn die vergütungsfähige Menge 300 Liter erreicht hat. Vergütungsabschnitt ist nach Wahl des Antragstellers ein Zeitraum von einem Kalendervierteljahr, einem Kalenderhalbjahr oder einem Kalenderjahr. Das Hauptzollamt kann auf Antrag einen Zeitraum von einem Kalendermonat als Vergütungsabschnitt zulassen. Der Antrag muss alle im Vergütungsabschnitt entstandenen Vergütungsansprüche umfassen. Ist über ihn entschieden, können weitere Ansprüche für den gleichen Zeitraum nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Die Steuervergütung wird nur gewährt, wenn

1. der Antrag einer Vertretung nach § 59 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes mit der Unterschrift einer unterschriftsberechtigte Person und dem Dienststempelabdruck der Vertretung versehen ist,

2. der Antrag einer begünstigten Person nach § 59 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes von dieser selbst unterschrieben ist und eine unterschriftsberechtigte Person mit dem Dienststempelabdruck der Vertretung bestätigt hat, dass der Antragsteller zu den nach § 59 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes begünstigten Personen gehört und Gründe, die die Begünstigung nach § 59 Absatz 3 des Gesetzes ausschließen, nicht vorliegen.

Die unterschriftsberechtigte Person ist in der Regel der Leiter der ausländischen Vertretung oder sein Stellvertreter. Sie wird von der Vertretung gegenüber dem Auswärtigen Amt bestimmt.

(4) Dem Antrag sind die Rechnungen des Lieferers über die Abgabe von Benzin oder Dieselkraftstoff an den Begünstigten beizufügen; darin müssen der Tag der Lieferung, die gelieferte Menge und die Anschrift des Lieferers angegeben sein. Das Hauptzollamt kann sich weitere für die Bearbeitung des Antrags erforderliche Unterlagen vorlegen lassen.

(5) Die Steuervergütung wird nicht gewährt für einen Vergütungsabschnitt, für den eine gefälschte, verfälschte oder für andere als die angegebenen Fahrzeuge erteilte Rechnung vorgelegt wird.“

28. § 110 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„1. für die Ermittlung der Menge von Energieerzeugnissen die DIN 51650, Ausgabe Juli 2006, in Verbindung mit der DIN 51757, Ausgabe Januar 2011, soweit die Energieerzeugnisse durch diese Normen erfasst werden,“

2. für die Berechnung des Normvolumens von Erdgas und gasförmigen Kohlenwasserstoffen die DIN 1343, Ausgabe Januar 1990,

3. für die Bestimmung des Brennwerts von Erdgas und gasförmigen Kohlenwasserstoffen die DIN 51857, Ausgabe März 1997, oder die DIN EN ISO 6976, Ausgabe September 2005,“.

b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird die Angabe „Juli 2004“ durch die Angabe „Januar 2012“ ersetzt.

bb) In Buchstabe d wird die Angabe „Juli 2004“ durch die Angabe „Juli 2011“ ersetzt.

c) Die Nummern 6 bis 8 werden wie folgt gefasst:

„6. für die Bestimmung des Heizwerts von Energieerzeugnissen nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10 des Gesetzes die DIN 51900, Ausgabe April 2000,

7. für die Bestimmung des Gehalts der in § 2 Absatz 1 genannten Rotfarbstoffe

a) das in der Anlage 2 dieser Verordnung genannte Verfahren (Hochdruckflüssigkeitschromatographie),

b) die DIN 51426, Ausgabe September 2011, sofern die Bestimmung nicht durch Biokomponenten gestört wird, oder

c) die DIN 51430, Ausgabe Oktober 2011;

im Streitfall ist das Ergebnis der Untersuchung nach dem in der Anlage 2 dieser Verordnung genannten Verfahren maßgeblich,

8. für die Bestimmung des Gehalts des in § 2 Absatz 1 genannten Markierstoffs Solvent Yellow 124 das in der Anlage 3 dieser Verordnung genannte Verfahren (Euromarker-Referenzanalyseverfahren) oder die DIN 51430, Ausgabe Oktober 2011; im Streitfall ist das Ergebnis der Untersuchung nach dem in der Anlage 3 dieser Verordnung genannten Verfahren maßgeblich,“.

d) Der Nummer 9 abschließende Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. für die Probeentnahme nach § 1b Absatz 1 Nummer 4 die EN ISO 10715.“

29. § 111 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 4“ ersetzt und werden nach der Angabe „§ 36b Absatz 4“ die Wörter „oder § 36 c Absatz 4,“ eingefügt.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 2, § 15 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 109 Absatz 5 Satz 2, § 19 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 22, § 56 Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1, § 85 Absatz 3 oder § 109 Absatz 5 Satz 1 eine Anmeldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt,“.

c) In Nummer 8 werden nach den Wörtern „§ 36b Absatz 2 Satz 5,“ die Wörter „§ 36c Absatz 2 Satz 5,“ eingefügt.

d) Die Nummern 11 und 12 werden wie folgt gefasst:

„11. entgegen § 32 Absatz 4 Satz 2, § 36 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 36b Absatz 4 oder § 36c Absatz 4, entgegen § 36a Absatz 2 Satz 3, § 36b Absatz 2 Satz 4, § 36c Absatz 2 Satz 4 oder § 45 Absatz 3 Satz 1 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,

12. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1, § 36 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 36b Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 2 oder in Verbindung mit § 36c Absatz 4, entgegen § 36a Absatz 3 Satz 1, § 36b Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 1, entgegen § 36c Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 oder entgegen § 36d Absatz 3 Satz 1 eine Übermittlung oder Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,“.

e) In Nummer 13 werden die Wörter „§ 36 c Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 36d Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

f) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. entgegen § 100a Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 101 Absatz 4 Satz 1, oder entgegen § 101 Absatz 4 Satz 2 eine Selbsterklärung nicht richtig oder nicht vollständig abgibt.“

30. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Für Anträge auf eine Steuerentlastung nach § 53 des Gesetzes in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung sind die §§ 9 bis 11, 98 und 99 in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Für Anträge auf eine Steuerentlastung nach § 55 des Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung ist § 101 in seiner bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

31. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Verbringen“ die Wörter „und die Ausfuhr“ eingefügt.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 2 Buchstabe a werden dem Wortlaut die Wörter „und verflüssigtes Erdgas der Unterposition 2711 11 der KN“ angefügt.

bb) In Spalte 3 werden dem Wortlaut ein Semikolon und die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit § 44 Absatz 2b des Gesetzes“ angefügt.

c) In Nummer 3.1 Spalte 3 werden dem Wortlaut die Wörter „und der Position 8905 der KN, auf denen die in § 60 Absatz 1 Nummer 2 genannten Arbeitsmaschinen betrieben werden“ angefügt.

d) In Nummer 3.2 Spalte 3 wird der zweite Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

„ausgenommen sind Wasserfahrzeuge der Position 8903 der KN und der Position 8905 der KN, auf denen die in § 60 Absatz 1 Nummer 2 genannten Arbeitsmaschinen betrieben werden“.

e) In Nummer 3.3 Spalte 3 werden dem Wortlaut ein Komma und die Wörter „ausgenommen sind Wasserfahrzeuge der Position 8905 der KN, auf denen die in § 60 Absatz 1 Nummer 2 genannten Arbeitsmaschinen betrieben werden“ angefügt.

32. In der Anlage 1a wird im einleitenden Satzteil die Angabe „§ 1a Nummer 13a“ durch die Wörter „§ 1a Satz 1 Nummer 13a“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. September 2011 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 12b wird wie folgt gefasst:

„§ 12b Steuerbefreiung für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt“.

b) Die Angabe zu § 18 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 18 Begriffsbestimmungen zu § 10 des Gesetzes

§ 19 Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer in Sonderfällen“.

c) Die bisherige Angabe zu § 19 wird die Angabe zu § 20.

d) Folgende Zwischenüberschrift und folgende Angabe zu § 21 werden angefügt:

„Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsregelung“.

2. § 1a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Soweit im Stromsteuergesetz oder in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind Versorger keine Letztverbraucher im Sinn des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes.“

   b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1a.

3. § 1b wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Biomasse im Sinn des § 2 Nummer 7 des Gesetzes sind ausschließlich Stoffe, die nach der Biomasseverordnung vom 21. Juli 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung als Biomasse anerkannt werden. § 2 Absatz 4 der Biomasseverordnung findet keine Anwendung.“

4. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

      „2. die in § 8 Absatz 4a des Gesetzes näher bezeichneten Strommengen und Steuerbeträge,“.

   b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

5. Dem § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung der Steuer nach Satz 1 wird nur dann berücksichtigt, wenn

   1. für einen Erlass, die Erstattung oder Vergütung der Steuer nach § 9a des Gesetzes die Voraussetzungen des § 17a Absatz 2 bereits erfüllt sind und die nach § 17a Absatz 3 erforderliche Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten und Betriebserklärung vom Antragsteller bereits vorgelegt worden sind,

   2. für einen Erlass, die Erstattung oder Vergütung der Steuer nach § 9b des Gesetzes die Voraussetzungen des § 17b Absatz 2 bereits erfüllt sind und die nach § 17b Absatz 3 erforderliche Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten vom Antragsteller bereits vorgelegt worden ist, sowie

   3. für einen Erlass, die Erstattung oder Vergütung der Steuer nach § 10 des Gesetzes die Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 bereits erfüllt sind und die nach § 18 Absatz 4 in Verbindung mit § 17b Absatz 3 erforderliche Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten vom Antragsteller bereits vorgelegt worden ist.“

6. In § 10 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „und für Wasserfahrzeuge der Position 8905 der Kombinierten Nomenklatur, auf denen in § 14 Absatz 2 Nummer 2 genannte Arbeitsmaschinen betrieben werden“ angefügt.

7. § 12b wird wie folgt geändert:

a) Die Paragraphenüberschrift wird wie folgt gefasst:

„Steuerbefreiung für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten gelten als eine Anlage zur Stromerzeugung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes, sofern die einzelnen Stromerzeugungseinheiten zum Zweck der Stromerzeugung zentral gesteuert werden und der erzeugte Strom zumindest teilweise in das Versorgungsnetz eingespeist werden soll. Eine Entnahme von Strom im räumlichen Zusammenhang zu einer Anlage im Sinne des Satzes 1 liegt nur vor, soweit der in den einzelnen Stromerzeugungseinheiten der Anlage erzeugte Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungseinheit entnommen wird, in der der Strom erzeugt worden ist.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Eine Leistung von Strom an Letztverbraucher durch denjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes), liegt nur dann vor, wenn an den Leistungsbeziehungen über den in der Anlage erzeugten Strom keine weiteren als die in § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes genannten Personen beteiligt sind. Abweichend von Satz 1 ist die Leistung des Stroms an einen Netzbetreiber für die Steuerbefreiung unschädlich, soweit diese ausschließlich erfolgt, um die Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder den Zuschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1494) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu erhalten.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 2a ersetzt:

„(2) Als Schifffahrt im Sinn des § 9 Absatz 3 des Gesetzes gelten nicht

1. die stationäre Nutzung eines Wasserfahrzeugs als Wohnschiff, Hotelschiff oder zu ähnlichen Zwecken,

2. der Antrieb von Arbeitsmaschinen, die auf einem schwimmenden Arbeitsgerät nach Absatz 2a fest montiert sind und aufgrund eines eigenen Motors unabhängig vom Antriebsmotor des schwimmenden Arbeitsgeräts betrieben werden.

(2a) Als schwimmende Arbeitsgeräte im Sinn des Absatzes 2 Nummer 2 gelten die in der Position 8905 der Kombinierten Nomenklatur erfassten Wasserfahrzeuge und schwimmenden Vorrichtungen mit eigenem motorischen Antrieb zur Fortbewegung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird aufgehoben.

bb) Die Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 3 bis 6.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 Satz 2 wird der Nummer 4 folgender Satz angefügt:

   „Die umsatzsteuerlichen Vorschriften zur Organschaft (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 des Umsatzsteuergesetzes) sind nicht anwendbar.“

   b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

   „(9) Soweit in den Erläuterungen zur Abteilung 45 der Klassifikation der Wirtschaftszweige bestimmt wird, dass Arbeiten im Baugewerbe auch durch Subunternehmen ausgeführt werden können, gilt dies nicht, wenn die Arbeiten für das zuzuordnende Unternehmen Investitionen darstellen.“

   c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

10. Dem § 18 wird folgender § 18 vorangestellt:

„§ 18

Begriffsbestimmungen zu § 10 des Gesetzes

(1) Als akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle im Sinn des § 10 Absatz 7 Nummer 2 des Gesetzes gelten Stellen, die Konformitätsbewertungen einschließlich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführen und über eine Akkreditierung einer nationalen Akkreditierungsstelle nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung verfügen.

(2) Als nationale Akkreditierungsstelle im Sinn des § 10 Absatz 7 Nummer 2 des Gesetzes gelten

1. die nach § 8 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das durch Artikel 2 Absatz 80 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung beliehene oder errichtete Stelle, oder

2. jede andere von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 als nationale Akkreditierungsstelle benannte Stelle.“

11. Die bisherigen §§ 18 und 19 werden die §§ 19 und 20.

12. Der neue § 19 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Die Steuer wird nur dann nach Satz 1 erlassen, erstattet oder vergütet, wenn

   1. die Steuer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 bis 4 des Gesetzes bereits im ersten vorläufigen Abrechnungszeitraum im Kalenderjahr den Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Gesetzes) für diesen Zeitraum übersteigt,

2. der Antragsteller den nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 des Gesetzes erforderlichen Nachweis bereits erbracht hat, und

3. eine nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes erforderliche Bekanntmachung der Bundesregierung bereits erfolgt ist.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern der Antragsteller ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 10 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes betreibt, hat er dem Antrag eine zum Zeitpunkt der Erteilung des Nachweises für dieses System gültige Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition im Sinn des § 10 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Wurde das Unternehmen nach dem 31. Dezember 2013 neu gegründet (§ 10 Absatz 5 des Gesetzes), hat es die Art der Neugründung und den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.“

13. Im neuen § 20 wird Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. entgegen § 17c Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 19 Absatz 4 Satz 1, oder entgegen § 19 Absatz 4 Satz 2 eine Selbsterklärung nicht richtig oder nicht vollständig abgibt.“

14. Folgende Zwischenüberschrift und folgender § 21 werden angefügt:

„Schlussbestimmungen

§ 21

Übergangsregelung

Für Anträge auf eine Steuerentlastung nach § 10 des Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung ist § 18 in seiner bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden“.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der Energiesteuer-Durchführungsverordnung und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436) sind im Energiesteuergesetz und im Stromsteuergesetz wesentliche Steuervergünstigungen neu geregelt worden, die für den Gesetzesvollzug noch ergänzender Konkretisierung bedürfen und eine Anpassung des Steuerverfahrens erfordern:

Der sog. Spitzenausgleich, der bisher nach § 55 des Energiesteuergesetzes und § 10 des Stromsteuergesetzes gewährt wurde, ist zum 1. Januar 2013 für die nächsten zehn Jahre (2013 bis 2022) neu geregelt worden. Als zusätzliche Voraussetzung müssen die begünstigten Unternehmen nunmehr einen Beitrag zu Energieeinsparungen leisten, indem sie Energiemanagementsysteme, Umweltmanagementsysteme oder – als kleine und mittlere Unternehmen – alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben. Außerdem müssen die begünstigten Wirtschaftszweige gemeinschaftlich gesetzliche Vorgaben zur Verringerung der Energieintensität erfüllen.

Mit der steuerlichen Befreiung von verflüssigtem Erdgas für die gewerbliche Schifffahrt wird vermieden, dass die Bemühungen der Reeder für eine umweltpolitisch sinnvolle Umrüstung der Schiffsantriebe durch steuerliche Maßnahmen konterkariert werden. Des Weiteren sind zwei Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zum Umfang der Steuerbefreiung für die kommerzielle Schiff- und Luftfahrt umzusetzen.

Darüber hinaus ist aus beihilferechtlichen Gründen die steuerliche Entlastung für KWK-Anlagen im Energiesteuergesetz rückwirkend zum 1. April 2012 neu geregelt worden. Seitdem können alle KWK-Anlagen unter den bisherigen Voraussetzungen nur noch eine teilweise Steuerentlastung bis auf die Mindeststeuersätze nach der Energiesteuer-Richtlinie 2003/96/EG erhalten. Eine vollständige Steuerentlastung ist seither solchen KWK-Anlagen vorbehalten, die zusätzlich das Hocheffizienzkriterium der KWK-Richtlinie erfüllen und ist zeitlich auf die Dauer der steuerlichen Absetzung für Abnutzung beschränkt.

Außerdem bedarf die steuerliche Behandlung gasförmiger kohlenwasserstoffhaltiger Abfälle noch einer klarstellenden Regelung, nachdem mit der Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 20. September 2011 (BGBl. I S. 1890) zunächst Rechtssicherheit für die festen und flüssigen kohlenwasserstoffhaltigen Abfälle hergestellt worden ist.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Energiesteuer- und die Stromsteuer-Durchführungsverordnung werden hinsichtlich der Begrifflichkeiten, Nachweisanforderungen und Verfahrensbestimmungen einer Revision unterzogen:

Die Vorschriften zur Beantragung der Steuerentlastungen nach § 55 Energiesteuergesetz und § 10 Stromsteuergesetz werden ergänzend zu den fachlichen Vorgaben für die Nachweisführung über den Betrieb von Energiemanagementsystemen, Umweltmanagementsystemen oder – im Falle von kleinen und mittleren Unternehmen – alternativen Sys-

temen zur Verbesserung der Energieeffizienz in einer neu zu erlassenden Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie geändert.

Die steuerliche Befreiung von verflüssigtem Erdgas für die gewerbliche Schifffahrt wird in der Energiesteuer-Durchführungsverordnung künftig berücksichtigt. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs können dagegen unternehmensinterne Schiffsfahrten und der Antrieb von Arbeitsmaschinen auf schwimmenden Arbeitsgeräten nicht mehr steuerlich begünstigt werden.

In der Energiesteuer-Durchführungsverordnung sind darüber hinaus insbesondere die Bestimmungen zur Beantragung und Nachweisführung für die Steuerentlastungen für KWK-Anlagen entsprechend den gewandelten Vorgaben der neu gefassten §§ 53 bis 53b des Energiesteuergesetzes neu zu fassen.

Nieder- und mittelkalorische gasförmige kohlenwasserstoffhaltige Abfälle werden entsprechend den Regelungen für feste und flüssige kohlenwasserstoffhaltige Abfälle von der Besteuerung ausgenommen.

Darüber hinaus sollen weitere Klarstellungen zur besseren Verständlichkeit vorgenommen werden, um die Rechtsanwendung zu erleichtern und die Rechtssicherheit für die Unternehmen zu erhöhen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen dienen u. a. der Umsetzung von Vorgaben aus dem Unionsrecht und sind im Übrigen mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind einerseits geeignet, die Verlagerung von Produktionsprozessen in Drittstaaten mit weniger strengen Klimaschutzauflagen zu vermeiden und zugleich Arbeitsplätze zu erhalten. Andererseits dienen die vorgesehenen Regelungen auch der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, indem durch Anreize für eine Steigerung der Energieeffizienz Klima und Energieressourcen zugunsten der folgenden Generationen erhalten werden.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Bund

lfd. Nr.	Maßnahme	Volle Jahres-wirkung [1)]	Kassenjahr				
			2013	2014	2015	2016	2017
1	§ 1b Abs. 1 Nr. 4 EnergieStV -neu- Steuerfreistellung für nieder- und mittelkalorische gasförmige Abfälle	–20	–10	–20	–20	–20	–20

2	§§ 60 und 61 EnergieStV n. F. Wegfall von Steuerbefreiungs-tatbeständen für die gewerbsmäßige Schifffahrt	+10	+5	+10	+10	+10	+10
	gesamt	**–10**	**–5**	**–10**	**–10**	**–10**	**–10**

[1)] Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf Monaten.

b) Länder und Kommunen

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von dem Verordnungsentwurf nicht betroffen.

3. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger sind von den Änderungen nicht betroffen.

Für die Wirtschaft entstehen ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rd. 965 000 Euro sowie zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich rd. 560 000 Euro. 17 neue, vier geänderte und vier aufgehobene Informationspflichten belasten die Unternehmen per Saldo mit zusätzlichen Bürokratiekosten in Höhe von rd. 560 000 Euro jährlich (im Erfüllungsaufwand enthalten).

Für die Verwaltung ergibt sich auf Bundesebene ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rd. 3,2 Mio. Euro im ersten Jahr, sodann zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rd. 2,6 Mio. Euro jährlich.

Folgende Bürokratiekosten wirken sich kostenmäßig auf den Erfüllungsaufwand aus:

lfd. Nr.	**Vorschrift**	**Informationspflicht**	**Bürokratiebe-/ entlastung für (in EUR)**		**Fallzall**	**Periodizi-tät**
			Unternehmen	**Verwaltung**		
1	§ 27 EnergieStG	Steueranmeldung nach § 61 EnergieStV n. F.	+9 000	+3 000	800	1 - 12
2	§ 53 EnergieStG a. F.	Nutzungsgradberechnung nach § 98 EnergieStV a. F.	–4 000		5 180	1 - 12
3	§ 53 EnergieStG a. F.	Änderungsanzeige nach § 98 EnergieStV a. F.	–3 000		500	1 - 12
4	§ 53 EnergieStG a. F.	Entlastungsantrag nach § 98 EnergieStV a. F.	–88 000	–800 000	32 190	1 - 12
5	§ 53 EnergieStG a. F.	Beifügen von Unterlagen nach § 98 EnergieStV a. F.	–15 000		1 910	1
6	§ 53 EnergieStG n. F.	Erstmaliger Entlastungsan-trag nach § 99 EnergieStV n. F.	+3 400	+5 000	150	1
7	§ 53 EnergieStG n. F.	Folgender Entlastungsantrag nach § 99 EnergieStV n. F.	+21 000	+128 000	7 000	1 - 12
8	§ 53a EnergieStG -neu-	Erstmaliger Entlastungsan-trag nach § 99a EnergieStV -neu-	+30 000	+48 000	1 000	1
9	§ 53a EnergieStG -neu-	Folgender Entlastungsantrag nach § 99a EnergieStV -neu-	+251 000	+1 400 000	50 000	1 - 12
10	§ 53b EnergieStG -	Erstmaliger Entlastungsan-trag nach	+3 000	+6 000	150	1

	neu-	§ 99b EnergieStV -neu-				
11	§ 53b EnergieStG -neu-	Folgender Entlastungsantrag nach § 99b EnergieStV -neu-	+254 000	+1 600 000	63 000	1 - 12
12	§ 55 EnergieStG	Selbsterklärung nach § 101 EnergieStV -neu-	+2 400	+5 600	320	1
13	§ 10 StromStG	Selbsterklärung nach § 19 StromStV -neu-	+99 000	+231 000	13 070	1

Durch die Verordnung ändern sich darüber hinaus verschiedene weitere Informationspflichten, die sich jedoch nur in Einzelfällen und in nur geringem Umfang auswirken können, so dass eine Bezifferung der Kosten nicht möglich ist.

Kleine und mittlere Unternehmen sind besonders von der Informationspflicht zu lfd. Nr. 12 und 13 betroffen. Diese Unternehmen können nach § 55 Absatz 4 Satz 2 EnergieStG bzw. § 10 Absatz 3 Satz 2 StromStG alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz anstelle von Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystemen betreiben, um in den Genuss der Steuerentlastungen nach § 55 EnergieStG oder § 10 StromStG zu gelangen. Die nach lfd. Nr. 12 und 13 neu eingeführte Nachweispflicht ermöglicht den Unternehmen einen geringeren Erfüllungsaufwand bei den Entlastungsvoraussetzungen, der in einer vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu erlassenden Verordnung näher ausgewiesen wird.

4. Weitere Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Absatz 1 GGO sind nicht bekannt.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

VI. Befristung; Evaluation

Die Verordnung kann nicht befristet werden, da sie den Vollzug des unbefristeten Energiesteuergesetzes und des unbefristeten Stromsteuergesetzes näher ausgestaltet.

Durch die Verordnung wird der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung zwar wesentlich erhöht. Der erhöhte Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ergibt sich jedoch überwiegend aus der durch das Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I, S. 2436) neu gefassten Steuerentlastung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (§§ 53 bis 53b EnergieStG -neu-). Der materiellen Gesetzesänderung folgend ist durch diese Verordnung das Entlastungsverfahren mit wesentlichen Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand insbesondere für die Verwaltung anzupassen (vgl. oben in der Tabelle die Bürokratiekosten zu lfd. Nr. 2 bis 11).

Der Gesetzgeber hat die Steuerentlastungen für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben im Vergleich zur vorangehenden Regelung wesentlich differenzierter gefasst. Diesen Vorgaben entsprechend ist mit der Verordnung das Entlastungsverfahren nunmehr anlagenbezogen auszugestalten, zudem erfordert es von der Zollverwaltung für bestimmte Tatbestände die Prüfung zusätzlicher Entlastungsvoraussetzungen.

Eine Evaluierung der Verordnung im Hinblick auf diese Verfahrensregelungen könnte wegen der zwingenden unionsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben keine Verfahrenserleichterungen aufzeigen, so dass der mit der Durchführung einer Evaluierung verbundene Aufwand wegen der eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten zur Verringerung des Erfüllungsaufwands nicht gerechtfertigt wäre.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird den Änderungen in der Energiesteuer-Durchführungsverordnung angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Nummer 16

Die Vorgaben des Unionsrechts erfordern mit der Änderung der Steuerentlastung für KWK-Anlagen im Energiesteuergesetz eine anlagenbezogene Prüfung der Entlastungsvoraussetzungen. Diese Vorgabe setzt eine präzise Abgrenzung der Energieerzeugungsanlagen voraus. Weil Energieerzeugungsanlagen auch KWK-Einheiten sein oder solche mit umfassen können, bedarf dieser Begriff der Definition. Er beschreibt die kleinstmögliche technische Einrichtung, mit der eigenständig nutzbare mechanische oder elektrische Energie und nutzbare Wärme (thermische Energie) innerhalb eines thermodynamischen Prozesses erzeugt werden können.

Zu Nummer 17

Die Vorgaben des Unionsrechts erfordern mit der Änderung der Steuerentlastung für KWK-Anlagen im Energiesteuergesetz eine anlagenbezogene Prüfung der Entlastungsvoraussetzungen. Diese Vorgabe setzt eine präzise Abgrenzung der Energieerzeugungsanlagen voraus. Weil Energieerzeugungsanlagen auch Stromerzeugungseinheiten sein oder solche umfassen können, bedarf dieser Begriff der der Konkretisierung. Er beschreibt die kleinstmögliche technische Einrichtung, mit der eigenständig elektrische Energie (Strom) erzeugt werden kann.

Zu Nummer 3 (Zwischenüberschrift nach § 1a)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 (§ 1b)

Zu Absatz 1

Mit dieser Definition wird ergänzend klargestellt, dass gasförmige Abfälle der Position 3824 und 3825 der Kombinierten Nomenklatur mit einem durchschnittlichen Heizwert von höchstens 18 MJ/kg nicht zu den Waren nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes gehören und damit nicht der Besteuerung unterliegen, wenn sie verheizt werden. In diesen Fällen ist das Verbrennen der gasförmigen Abfälle für ihre schadlose Beseitigung die umweltgerechteste Form der Beseitigung. Bei höheren Heizwerten liegt dagegen eine energetische Verwertung vor, die grundsätzlich steuerlich zu erfassen ist.

Die Bestimmung des Heizwertes hat monatlich rechnerisch auf der Grundlage von Analysen repräsentativer, durch mengenproportionale Probeentnahme gewonnener Sammelproben zu erfolgen.

Zu Absatz 5

Zur Verdeutlichung der im Energiesteuergesetz vorgenommenen Abgrenzung von KWK- und peripheren Prozessen wird die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK) nach den anerkannten Regeln der Technik definiert. Kraft-Wärmekopplung ist demnach die gleichzeitige Erzeugung nutzbarer mechanischer oder elektrischer Energie und nutzbarer Wärme (thermische Energie) innerhalb eines thermodynamischen Prozesses. Jede Änderung des Gleichgewichtszustandes eines thermodynamischen Systems macht eine Einwirkung von außen notwendig, d. h. eine Zu- oder Abfuhr von Energie. Diese Zu- oder Abfuhr von Energie wird als thermodynamischer Prozess bezeichnet. Das Resultat eines thermodynamischen Prozesses ist die thermodynamische Zustandsänderung des Systems.

Zu Absatz 6

Als Konformitätsbewertungsstelle im Sinne des Energiesteuergesetzes dürfen in ihrem jeweiligen Zulassungsbereich die von einer nationale Akkreditierungsstelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditierten Stellen tätig werden.

Zu Absatz 7

Es wird klargestellt, dass nationale Akkreditierungsstelle im Sinne des Energiesteuergesetzes neben der in Deutschland beliehenen Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH jede andere von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 als nationale Akkreditierungsstelle benannte Stelle sein kann.

Zu Nummer 5 (Zwischenüberschrift nach § 8 und §§ 9 bis 11 -neu-)

Zu § 9 -neu-

Das Unionsrecht macht für die Energiesteuerbegünstigung von KWK-Anlagen eine anlagenbezogene Betrachtung erforderlich. Nach dem neu gefassten § 9 Absatz 1 können solche Anlagen dementsprechend einzelne KWK-Einheiten, einzelne Stromerzeugungseinheiten sowie Zusammenschaltungen solcher Erzeugungseinheiten an einem Standort zu einem größeren Ganzen sein. Letztere umfassen auch Erzeugungseinheiten in Modulbauweise, wie sie zum Beispiel in der DIN 6280-14 „Stromerzeugungsaggregate - Stromerzeugungsaggregate mit Hubkolben-Verbrennungsmotoren - Teil 14: Blockheizkraftwerke (BHKW) mit Hubkolben-Verbrennungsmotoren; Grundlagen, Anforderungen, Komponenten, Ausführung und Wartung“ (Ausgabe vom August 1997) beschrieben werden. Die Vorschrift wurde bezüglich der Erzeugungseinheiten in Modulbauweise dem § 10 Absatz 4 EnergieStV a. F. entnommen, der neuen Rechtslage angepasst und redaktionell überarbeitet.

Die redaktionell überarbeitete Regelung des § 9 Absatz 2 entspricht dem § 10 Absatz 4a EnergieStV a. F. Sie wurde entsprechend der inhaltlich korrespondierenden Regelung des § 12b Absatz 2 StromStV gefasst.

Zu § 10 -neu-

Die Vorschrift wurde redaktionell überarbeitet und enthält die bisher in § 10 EnergieStV a. F. geregelten Vorgaben zur Nutzungsgradermittlung.

Zu § 11 -neu-

§ 11 Absatz 1 -neu- übernimmt unverändert die Regelung des § 11 EnergieStV a. F. Sie gehört zu den Vorschriften für Sonderformen der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme, die zur besseren Übersicht zusammengeführt werden. Unter Sonderformen der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme sind gasturbinen- und verbrennungsmotorbetriebene Energieerzeugungsanlagen zu verstehen, deren mechanische Energie nicht oder nicht ausschließlich der Stromerzeugung dient und deren Jahresnutzungsgrad mindestens 60 Prozent beträgt (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. Satz 3 EnergieStG). Bundesweit werden lediglich rund 50 solcher Anlagen (Stand: April 2013) betrieben.

§ 11 Absatz 2 -neu- schreibt verbindlich die Verwendung eines amtlich vorgegebenen Vordrucks für die Anmeldung der Anlage vor, weil die in der Vergangenheit nicht formgebundenen Anmeldungen oftmals fehlerhaft und unvollständig waren und erheblichen Bearbeitungsaufwand – sowohl für die Beteiligten als auch für die Bundesfinanzverwaltung – verursacht haben. Die verpflichtende Verwendung eines Vordrucks führt dagegen erfahrungsgemäß zu einer spürbaren Vereinfachung für alle Beteiligten.

§ 11 Absatz 3 -neu- schreibt die Regelung des § 9 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 EnergieStV a. F. unverändert fort.

Nach § 11 Absatz 4 -neu- sind die Anlagenbetreiber verpflichtet, eine Änderung der individuellen Betriebsverhältnisse und die endgültige Betriebseinstellung anzuzeigen.

Zu Nummer 6 (§ 26)

Die Vorschrift wird zur Vereinheitlichung den entsprechenden Formulierungen in den übrigen Verordnungen im Verbrauchsteuerbereich angepasst (vgl. z. B. § 17 Absatz 7 BrStV).

Zu Nummer 7 (§ 32)

Absatz 1 wird den Regelungen der Absätze 2 und 3 angepasst.

Zu Nummer 8 (§ 36b)

In Absatz 1 Satz 1 wird der Verweis von § 30 auf § 31 EnergieStV korrigiert.

Zu Nummer 9 (§ 36c -neu-)

Die Verfahrensvorschriften zur Aufteilung während der Beförderung von Energieerzeugnissen im Ausfallverfahren werden ergänzt.

Zu Nummer 10 und 11 (§ 36d -neu-)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 12 (§ 37)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 10. Die Vorschrift wird außerdem dahingehend geändert, dass im Fall der Ausfuhr von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung das

für den Versender zuständige Hauptzollamt die Beendigung der Beförderung im Rahmen des Ersatznachweises bestätigt.

Zu Nummer 13 (§ 46)

Folgeänderung zu den Änderungen in § 60 Absatz 1 Nummer 2 und § 61 Absatz 1 Nummer 2 EnergieStV: Gasöle dürfen mit zugelassenen Kennzeichnungsstoffen oder anderen rot färbenden Stoffe vermischt in einem separaten Kraftstofftank für eine Arbeitsmaschine auf einem schwimmenden Arbeitsgerät im Sinne des § 60 Absatz 1 Nummer 2 EnergieStV in das Steuergebiet verbracht werden und verwendet werden.

Zu Nummer 14 (§ 56)

Die Formulierung wird terminologisch angepasst um klarzustellen, dass der Export von Energieerzeugnissen sowohl in andere Mitgliedstaaten als auch in Drittstaaten von der Regelung erfasst wird.

Zu Nummer 15 (§ 57)

Die Formulierungen werden terminologisch angepasst um klarzustellen, dass der Export von Energieerzeugnissen sowohl in andere Mitgliedstaaten als auch in Drittstaaten von der Regelung erfasst wird.

Zu Nummer 16 (§ 60)

Zu Absatz 1

Die Änderung erfolgt aufgrund des EuGH-Urteils C 505/10 vom 10. November 2011. Danach sind die Energieerzeugnisse, die zur Verwendung in einem Bagger geliefert werden, der auf einem Schiff fest montiert ist, jedoch aufgrund eines eigenen Motors und Kraftstofftanks unabhängig vom Antriebsmotor des Schiffs arbeitet, nicht von der Energiesteuer befreit. Es handelt sich damit bei dem Antrieb dieser Arbeitsmaschinen (z. B. auf Schiffen montierte Bagger für Bagger- und Wasserbauarbeiten, die Tätigkeiten von Schwimmkränen) nicht um eine Verwendung, die unmittelbar mit der Fahrt eines Schiffes zusammenhängt. Der Verbrauch von Energieerzeugnissen zum Antrieb dieser Arbeitsmaschinen fällt damit nicht unter den Begriff der „Schifffahrt“ nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) der RL 2003/96/EG.

Zu Absatz 2a -neu-

Der in § 60 Absatz 1 Nummer 2 und § 61 Absatz 1 Nummer 2 EnergieStV verwendete Begriff „schwimmendes Arbeitsgerät“ wird durch den neuen Absatz 2a näher bestimmt. Es handelt sich hierbei um die in Position 8905 der KN genannten Wasserfahrzeuge, soweit sie einen eigenen Antrieb zur Fortbewegung besitzen, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrer Hauptfunktion jedoch von untergeordneter Bedeutung ist, wie zum Beispiel bei Schwimmbaggern und Schwimmkränen.

Zu Absatz 3

§ 60 Absatz 3 Nummer 3 wird in analoger Anwendung des Urteils C 79/10 des EuGH vom 1. Dezember 2011 für den Bereich der Luftfahrt gestrichen. Danach ist die Steuerbegünstigung nur dann zu gewähren, wenn eine Beförderung unmittelbar der entgeltlichen Erbringung von Luftfahrt-Dienstleistungen durch ein Unternehmen dient. Fahrten zu unternehmensinternen Zwecken (sog. Werkverkehr) dienen in diesem Sinne nicht unmittelbar der entgeltlichen Erbringung von Schifffahrts-Dienstleistungen durch ein Unternehmen und sind damit der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt zuzuordnen.

Zu Nummer 17 (§ 61)

Die Ergänzung des § 61 Absatz 1 Nummer 2 lässt es zu, den Kraftstofftank von fest auf Wasserfahrzeugen montierten Arbeitsmaschinen mit eigenem Motor, die unabhängig vom Antriebsmotor betrieben werden, landseitig mit ordnungsgemäß gekennzeichnetem Gasöl zu betanken, den Kraftstofftank der Arbeitsmaschine aus dem Haupttank des Wasserfahrzeugs nachzufüllen oder die Arbeitsmaschine mit Energieerzeugnissen aus dem Haupttank des Wasserfahrzeugs zu betreiben. Die für den Betrieb der Arbeitsmaschinen verwendeten Mengen sind nach dem in § 61 EnergieStV vorgegebenen Verfahren zu versteuern.

Zu Nummer 18 (§ 79)

Zu Nummer 3

Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 4

Die Aufzeichnungspflichten des Anmeldepflichtigen nach § 38 Absatz 3 EnergieStG werden zur Sicherung der steuerlichen Belange in den Fällen des § 39 Absatz 6 EnergieStG um die dort näher bezeichneten Mengen und Steuerbeträge ergänzt.

Zu Nummer 5 und 6 -neu-

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Nummer 4.

Zu Nummer 19 (§ 80)

Mit der Änderung der Vorschrift wird klarstellend präzisiert, unter welchen Voraussetzungen Steuerentlastungen bei der Festsetzung der Höhe von Vorauszahlungen berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 20 (§ 83)

Durch das Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436) wurde die Möglichkeit geschaffen, verflüssigtes Erdgas als Kraftstoff für die gewerbliche Schifffahrt im Verfahren der Steuerbefreiung zu beziehen und zu vertreiben. Mit der Änderung des § 83 wird das Antragsverfahren für die dafür erforderliche Erlaubnis (§ 44 Absatz 1 und 1a EnergieStG) geregelt.

Zu Nummer 21 (§ 84)

Mit der Änderung werden die Vorschriften zur Erteilung und zum Erlöschen einer Erlaubnis als Erdgasverwender oder Erdgasverteiler auf die nach § 44 Absatz 1a EnergieStG erforderliche Erlaubnis für das steuerfreie Verbringen und die steuerfreie Ausfuhr von verflüssigtem Erdgas erweitert.

Zu Nummer 22 (§ 84a)

Durch das Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436) wurde die Möglichkeit geschaffen, verflüssigtes Erdgas als Kraftstoff für die gewerbliche Schifffahrt im Verfahren der Steuerbefreiung zu beziehen und zu vertreiben. Die Ände-

rung des § 84a ermöglicht es, auch für diese Fälle auf eine förmliche Einzelerlaubnis nach Maßgabe der Anlage 1 zur EnergieStV zu verzichten.

Zu Nummer 23 (§ 85)

Durch das Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436) wurde die Möglichkeit geschaffen, verflüssigtes Erdgas als Kraftstoff für die gewerbliche Schifffahrt im Verfahren der Steuerbefreiung zu beziehen und zu vertreiben. Mit der Änderung und Erweiterung des § 85 werden zur Sicherung der steuerlichen Belange insbesondere die Pflichten für Inhaber einer entsprechenden Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung oder zur steuerfreien Verteilung in diesen Fällen geregelt.

Zu Nummer 24 (Zwischenüberschrift nach § 97 und §§ 98 bis 99b -neu-)

Zu § 98

§ 98 Absatz 1 -neu- entspricht inhaltlich der Regelung des § 10 Absatz 1 EnergieStV -neu- (vgl. oben zu Nummer 5). Weil diese Bestimmung lediglich einen Unterfall der Nutzungsgradermittlung abbildet, ist die grundsätzliche Messpflicht für zur Stromerzeugung oder zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme eingesetzte Energieerzeugnisse, Brennstoffe und Hilfsenergie im Rahmen der Steuerentlastung eigenständig zu regeln. Aufgrund technischer Gegebenheiten sind Fälle denkbar, in denen die Mengen an eingesetzten Energieerzeugnissen, Brennstoffen und Hilfsenergie nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand gemessen werden können. Deshalb werden entsprechend der Regelung in § 10 Absatz 1 EnergieStV -neu- alternative Mengenermittlungsmethoden grundsätzlich zugelassen. Mengenermittlungsmethoden, die die steuerlichen Belange beeinträchtigen, sind hingegen unzulässig.

Die Vorschrift des § 98 Absatz 2 -neu- regelt entsprechend den anerkannten Regeln der Technik die Mengenaufteilung der Energieerzeugnisse, die als Bestandteil eines Brennstoffmixes in technischen Systemen, in denen Dampf erzeugt und genutzt wird, verwendet werden. Der Brennstoffmix beschreibt die Anteile der einzelnen in einem Energieumwandlungsprozess eingesetzten Brennstoffe.

Zu § 99

Die redaktionell überarbeitete und der neuen Rechtslage angepasste Regelung des § 99 Absatz 1 -neu- entspricht weitestgehend den Vorgaben des § 98 Absatz 1 EnergieStV a. F. Danach sind die Begünstigten verpflichtet, die Steuerentlastung mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Die Bestimmung enthält des Weiteren Vorgaben zu den Angaben, die in der Steueranmeldung zu machen sind und welche Fristen einzuhalten sind. Die Vorgaben dienen der Vereinheitlichung des Entlastungsverfahrens und erhöhen die Rechtssicherheit für die Entlastungsberechtigten.

Die redaktionell überarbeitete und der neuen Rechtslage angepasste Regelung des § 99 Absatz 2 -neu- entspricht weitestgehend den Vorgaben des § 98 Absatz 2 EnergieStV a. F. Sie legt die zulässigen Entlastungsabschnitte fest. Der Antragsteller hat demnach die Wahlmöglichkeit zwischen einem Zeitraum von einem Kalendervierteljahr, einem Kalenderhalbjahr oder einem Kalenderjahr. Daneben kann auf Antrag ein Zeitraum von einem Kalendermonat als Entlastungsabschnitt zugelassen oder in Einzelfällen die Steuerentlastung unverzüglich gewährt werden.

Die redaktionell überarbeitete und der neuen Rechtslage angepasste Regelung des § 99 Absatz 3 -neu- entspricht weitestgehend den Vorgaben des § 98 Absatz 3 EnergieStV a. F. Sie bestimmt, welche Angaben der Antragsteller im Rahmen der Entlastung nach § 53 EnergieStG zu machen hat und welche Unterlagen er vorlegen muss. Entsprechend den

unionsrechtlichen Vorgaben für die Steuerentlastung sind die Pflichten, Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen, anlagenbezogen ausgestaltet worden.

Zu § 99a -neu-

Die redaktionell überarbeitete und der neuen Rechtslage angepasste Regelung des § 99a Absatz 1 -neu- entspricht weitestgehend den Vorgaben des § 98 Absatz 1 EnergieStV a. F. Sie verpflichtet die Begünstigten, die Steuerentlastung mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Die Bestimmung enthält des Weiteren Vorgaben zu den Angaben, die in der Steueranmeldung zu machen sind und welche Fristen einzuhalten sind. Die Vorgaben dienen der Vereinheitlichung des Entlastungsverfahrens und erhöhen die Rechtssicherheit für die Entlastungsberechtigten.

Die redaktionell überarbeitete und der neuen Rechtslage angepasste Regelung des § 99a Absatz 2 -neu- entspricht weitestgehend den Vorgaben des § 98 Absatz 2 EnergieStV a. F. Sie legt die zulässigen Entlastungsabschnitte fest. Der Antragsteller hat demnach die Wahlmöglichkeit zwischen einem Zeitraum von einem Kalendervierteljahr, einem Kalenderhalbjahr oder einem Kalenderjahr. Daneben kann auf Antrag ein Zeitraum von einem Kalendermonat als Entlastungsabschnitt zugelassen werden. Weiterhin legt die Vorschrift fest, dass der Jahresnutzungsgrad einer KWK-Anlage nachzuweisen ist, wenn als Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr gewählt wird. Sofern der Antragsteller einen anderen Entlastungsabschnitt gewählt hat, ist hingegen für jeden Monat des Entlastungsabschnitts der jeweilige Monatsnutzungsgrad nachzuweisen.

Die redaktionell überarbeitete und der neuen Rechtslage angepasste Regelung des § 99a Absatz 3 -neu- entspricht weitestgehend den Vorgaben des § 98 Absatz 3 EnergieStV a. F. Sie bestimmt, welche Angaben der Antragsteller im Rahmen der Entlastung nach § 53a EnergieStG zu machen hat und welche Unterlagen er vorlegen muss. Entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben für die Steuerentlastung sind die Pflichten, Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen, anlagenbezogen ausgestaltet worden.

§ 99a Absatz 4 -neu- regelt, welche Nachweise der Hocheffizienz im Sinne des § 53a EnergieStG anerkannt werden können. Unabhängig von der Art des Nachweises (z. B. Gutachten, Zulassungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Herstellernachweis oder eigene Berechnung) muss dieser entsprechend den Vorgaben und Rechenmethoden der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 50) in Verbindung mit der Entscheidung der Kommission vom 19. November 2008 zur Festlegung detaillierter Leitlinien für die Umsetzung und Anwendung des Anhangs II der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 338 vom 17.12.2008, S. 55) geführt werden. Nachweise, die diesen Vorgaben und Rechenmethoden nicht entsprechen, können nicht anerkannt werden.

Die Regelung des § 99a Absatz 5 -neu- normiert das Verfahren zum Nachweis der Hocheffizienz in den Fällen, in denen ein anderer (z. B. ein Leasinggeber oder ein Vorbesitzer) als der Betreiber der KWK-Anlage (energiesteuerrechtlich Entlastungsberechtigter) den Nachweis der Hocheffizienz führt. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt – wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind – auf Antrag eine Zulassung als hocheffiziente KWK-Anlage über 50 Kilowatt bis zwei Megawatt elektrischer Leistung. Den Zulassungsbescheid erhält üblicherweise der Antragsteller. Dieser muss nicht identisch mit demjenigen sein, der die Steuerentlastung beantragt. Der Entlastungsberechtigte hat neben dem Hocheffizienznachweis nach § 99a Absatz 4 -neu- eine Erklärung darüber abzugeben, dass die dem Hocheffizienznachweis zugrundeliegenden technischen Parameter der KWK-Anlage nicht verändert worden sind. Derjenige, der den ursprünglichen

Hocheffizienznachweis besitzt oder diesen geführt hat, ist gegenüber der Zollverwaltung zur Auskunft über diese Sachverhalte verpflichtet.

§ 99a Absatz 6 -neu- regelt, wie die Dauer der Absetzung für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zu bestimmen ist. Energieerzeugnisse, die in KWK-Anlagen eingesetzt werden, dürfen nur bis zur vollständigen Abschreibung der Hauptbestandteile der KWK-Anlage entlastet werden. Der entlastungsfähige Zeitraum bestimmt sich nach § 7 des Einkommensteuergesetzes. Grundsätzlich sind dazu die in den AfA-Tabellen des Bundesministeriums der Finanzen niedergelegten Abschreibungszeiträume heranzuziehen. Hat das Finanzamt einen von den AfA-Tabellen abweichenden Abschreibungszeitraum zugelassen, wird dieser der Steuerentlastung zugrunde gelegt.

Die Regelung des § 99a Absatz 7 -neu- normiert das Verfahren zum Nachweis der Abschreibung nach § 7 Einkommensteuergesetz in den Fällen, in denen eine andere Person als der entlastungsberechtigte Betreiber die KWK-Anlage steuerlich abschreibt (z. B. ein Leasinggeber). Der Entlastungsberechtigte hat dabei den Nachweis zu führen, in welchem Umfang die Voraussetzungen nach § 99a Absatz 6 -neu- erfüllt sind. Derjenige, der die Absetzung für Abnutzung einkommensteuerrechtlich geltend macht, ist gegenüber der Zollverwaltung zur Auskunft über diese Sachverhalte verpflichtet

§ 99a Absatz 8 -neu- gibt die sinngemäße Anwendung des § 99a Absatz 6 und 7 -neu- für diejenigen Fälle vor, in denen für eine Anlage keine Abschreibung nach dem Einkommensteuerrecht vorgenommen wird (z. B. wenn die Buchführung nach kameralistischen Grundsätzen erfolgt oder eine steuerliche Abschreibung aus anderen Gründen nicht in Anspruch genommen wird). Dies kann der Fall sein, wenn ein in einem Wohngebäude installiertes Blockheizkraftwerk sowohl zur Beheizung der Wohnungen als auch zur Gewinnung von an einen Dritten zu veräußerndem Strom genutzt wird. Insoweit ist die Anlage kein selbständiges Wirtschaftsgut des Gewerbebetriebs. Eine gesonderte steuerliche Abschreibung der Anschaffungskosten für das Werk ist demnach nicht zulässig (vgl. Niedersächsisches FG, Urteil vom 10.7.2008 - 15 K 370/07). Diese einkommensteuerrechtliche Bewertung schließt eine Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG jedoch nicht aus.

Eine Verlängerung des begünstigungsfähigen Zeitraums ist nach § 99a Absatz 9 -neu- nur möglich, wenn die KWK-Anlage in erheblichem Umfang modernisiert wurde. Dies ist der Fall, wenn die Kosten der Erneuerung der Hauptbestandteile (Gasturbine, Motor, Dampferzeuger, Dampfturbine, Generator und Steuerung) mindestens 50 Prozent der Kosten der Neuerrichtung der Anlage betragen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird klargestellt, dass die Kosten der Neuerrichtung der Anlage für den Zeitpunkt der tatsächlichen Erneuerung zu ermitteln sind (Vergleichszeitpunkt).

Entsprechend § 3 Absatz 4 EnergieStG und der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 50) in Verbindung mit der Entscheidung der Kommission vom 19. November 2008 zur Festlegung detaillierter Leitlinien für die Umsetzung und Anwendung des Anhangs II der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 338 vom 17.12.2008, S. 55) stellt § 99a Absatz 10 -neu- klar, dass Energieerzeugnisse, die nicht im KWK-Prozess verwendet worden sind, nicht entlastungsfähig sind.

Zu § 99b -neu-

Die redaktionell überarbeitete und der neuen Rechtslage angepasste Regelung des § 99b Absatz 1 -neu- entspricht weitestgehend den Vorgaben des § 98 Absatz 1 EnergieStV a. F. Sie verpflichtet die Begünstigten, die Steuerentlastung mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Die Bestimmung enthält des Weiteren Vorgaben zu den Angaben, die in der Steueranmeldung zu machen sind und welche Fris-

ten einzuhalten sind. Die Vorgaben dienen der Vereinheitlichung des Entlastungsverfahrens und erhöhen die Rechtssicherheit für die Entlastungsberechtigten.

Die redaktionell überarbeitete und der neuen Rechtslage angepasste Regelung des § 99b Absatz 2 -neu- entspricht weitestgehend den Vorgaben des § 98 Absatz 2 EnergieStV a. F. Sie legt die zulässigen Entlastungsabschnitte für die Entlastung nach § 53b Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 EnergieStG und nach § 53b Absatz 4 EnergieStG fest. Der Antragsteller hat demnach die Wahlmöglichkeit zwischen einem Zeitraum von einem Kalendervierteljahr, einem Kalenderhalbjahr oder einem Kalenderjahr. Daneben kann auf Antrag ein Zeitraum von einem Kalendermonat als Entlastungsabschnitt zugelassen werden. Weiterhin legt die Vorschrift fest, dass der Jahresnutzungsgrad einer KWK-Anlage nachzuweisen ist, wenn als Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr gewählt wird. Sofern der Antragsteller einen anderen Entlastungsabschnitt gewählt hat, ist hingegen für jeden Monat des Entlastungsabschnitts der jeweilige Monatsnutzungsgrad nachzuweisen.

§ 99b Absatz 3 -neu- orientiert sich an den Verfahrensregelungen zur Steuerentlastung nach § 54 EnergieStG und legt die zulässigen Entlastungsabschnitte für die Entlastung nach § 53b Absatz 3 EnergieStG fest. Grundsätzlich ist der Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr. Richtet sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung eines Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe oder zur Land- und Forstwirtschaft nach § 15 Absatz 3 Satz 1 StromStV, kann vom Antragsteller auch das Kalendervierteljahr oder das Kalenderhalbjahr als Entlastungsabschnitt gewählt werden. Daneben kann, wenn sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung eines Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe oder zur Land- und Forstwirtschaft nach § 15 Absatz 3 Satz 1 StromStV richtet, vom Hauptzollamt auf Antrag der Zeitraum von einem Kalendermonat als Entlastungsabschnitt zugelassen werden. Weiterhin legt die Vorschrift fest, dass der Jahresnutzungsgrad einer KWK-Anlage nachzuweisen ist, wenn als Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr gewählt wird. Sofern der Antragsteller einen anderen Entlastungsabschnitt gewählt hat, ist hingegen für jeden Monat des Entlastungsabschnitts der jeweilige Monatsnutzungsgrad nachzuweisen.

Die redaktionell überarbeitete und der neuen Rechtslage angepasste Regelung des § 99b Absatz 4 -neu- entspricht weitestgehend den Vorgaben des § 98 Absatz 3 EnergieStV a. F. Sie bestimmt, welche Angaben der Antragsteller im Rahmen der Entlastung nach § 53b EnergieStG zu machen hat und welche Unterlagen er vorlegen muss. Entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben für die Steuerentlastung sind die Pflichten, Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen, anlagenbezogen ausgestaltet worden.

§ 99b Absatz 5 -neu- orientiert sich an den Verfahrensregelungen zur Steuerentlastung nach § 54 EnergieStG. Danach hat der Antragsteller eine Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit seinem Antrag beizufügen, sofern dem Hauptzollamt nicht bereits aus anderen Gründen die Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit für den maßgebenden Zeitraum vorliegt.

Entsprechend § 3 Absatz 4 EnergieStG und der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 50) in Verbindung mit der Entscheidung der Kommission vom 19. November 2008 zur Festlegung detaillierter Leitlinien für die Umsetzung und Anwendung des Anhangs II der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 338 vom 17.12.2008, S. 55) stellt § 99b Absatz 6 -neu- klar, dass Energieerzeugnisse, die nicht im KWK-Prozess verwendet worden sind, nicht entlastungsfähig sind.

Zu Nummer 25 (§ 101)

Die Steuerentlastung des § 55 EnergieStG ist zum 1. Januar 2013 für die nächsten zehn Jahre (2013 bis 2022) neu geregelt worden. Als zusätzliche Voraussetzung müssen die begünstigten Unternehmen nunmehr einen Beitrag zu Energieeinsparungen leisten, indem sie Energiemanagementsysteme, Umweltmanagementsysteme oder – als kleine und mittlere Unternehmen – alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben. Außerdem müssen die begünstigten Wirtschaftszweige gemeinschaftlich gesetzliche Vorgaben zur Verringerung der Energieintensität erfüllen. Die Vorschriften zur Beantragung der Steuerentlastung nach § 55 EnergieStG werden dementsprechend dahingehend ergänzt, dass die Nachweisführung über den Betrieb von Energiemanagementsystemen, Umweltmanagementsystemen oder – im Falle von kleinen und mittleren Unternehmen – alternativen Systemen zur Verbesserung der Energieeffizienz und der KMU-Eigenschaft Voraussetzung für eine Gewährung der Steuerentlastung ist. Darüber hinaus wird klargestellt, dass ab dem Antragsjahr 2015 eine Steuerentlastung nur gewährt werden kann, wenn eine Bekanntmachung über die Feststellung der kollektiven Zielerreichung im Bundesgesetzblatt erfolgt ist.

Zu Nummer 26 (§ 103)

Es wird klargestellt, dass bei der Ausführung von begünstigten Arbeiten durch einen Dritten (Auftragnehmer) nur dieser selbst die Bescheinigungen ausstellen kann, in denen er die von ihm beobachteten steuerlichen Sachverhalte bezeugt.

Zu Nummer 27 (§ 104)

Die Vorschrift wird unter den folgenden Klarstellungen redaktionell überarbeitet:

In Absatz 2 werden nunmehr fest definierte Entlastungsabschnitte aufgenommen. Übersteigt die vergütungsfähige Kraftstoffmenge 300 Liter und hat der Antragsteller einen unterjährigen Vergütungsabschnitt gewählt, so ist er verpflichtet, im weiteren Verlauf dieses Kalenderjahres die Vergütung in diesem Rhythmus weiter zu beantragen, und zwar auch dann, wenn die vergütungsfähige Kraftstoffmenge nicht in jedem der folgenden Abschnitte 300 Liter übersteigt. Eine Änderung des Vergütungsabschnitts ist erst mit Beginn eines neuen Kalenderjahres möglich.

Absatz 3 vereinfacht die Regelung des § 104 Absatz 2 Satz 1 EnergieStV a. F. dahingehend, dass nicht allein der Leiter einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder sein Stellvertreter einen Antrag unterzeichnen bzw. bestätigen kann, sondern auch eine für verbrauchsteuerrechtliche Zwecke bestellte unterschriftsberechtigte Person. Der Unterschriftsberechtigte wird von der diplomatischen Vertretung gegenüber dem Auswärtigen Amt benannt und von diesem der Zollverwaltung bekannt gegeben.

Aus Überwachungsgründen wird in Absatz 3 bestimmt, dass jeder Vergütungsantrag eines Begünstigten nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 durch eine unterschriftsberechtigte Person gegenzuzeichnen ist. Damit wird der Zollverwaltung die Erfüllung der Vergütungsvoraussetzungen nach § 59 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 EnergieStG entsprechend den jeweils aktuell gültigen Verhältnissen bestätigt.

Zu Nummer 28 (§ 110)

Zu Nummer 1

Es wird klargestellt, dass die DIN 51757 der DIN 51650 bei der Bestimmung der Dichte zugrunde liegt.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung, dass das Normvolumen zu berechnen ist.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der Klarstellung: Die bisher genannte DIN 5499 definiert bestimmte Begriffe. Für die Bestimmung des Brennwertes von Erdgas und gasförmigen Kohlenwasserstoffen ist die DIN 51857 heranzuziehen. Die Berechnungen erfolgen auf der Grundlage der Zusammensetzung des Gasgemisches. Gleichermaßen kommt die deutsche Fassung der DIN EN ISO 6976 in Betracht.

Zu Nummer 5

Die Angaben werden aktualisiert.

Zu Nummer 6

Für die Bestimmung des Heizwerts von Kohle und Petrolkoks ist die DIN 51900 „Prüfung fester und flüssiger Brennstoffe – Bestimmung des Brennwertes mit dem Bomben-Kalorimeter und Berechnung des Heizwertes“ heranzuziehen. Die bisher genannte DIN 5499 dient lediglich der Begriffsbestimmung und wird redaktionell gestrichen.

Zu Nummer 7

Die Angaben werden aktualisiert.

Zu Nummer 8

Die Angaben werden aktualisiert.

Zu Nummer 10

Die zu beachtenden Vorgaben für das zu § 1b Absatz 1 Nummer 4 EnergieStV -neu- (vgl. oben zu Artikel 1 Nummer 4 Absatz 1) erforderliche Probeentnahmeverfahren werden ergänzt.

Zu Nummer 29 (§ 111)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Neufassung der bisher in § 9 Absatz 4 EnergieStV normierten Anzeigepflicht in § 11 Absatz 4 EnergieStV -neu-. Die Ordnungswidrigkeiten werden zudem um die in § 36c Absatz 4 EnergieStV -neu- i. V. m. § 36 Absatz 4 Satz 1 EnergieStV normierte Anzeigepflicht (vgl. oben zu Artikel 1 Nummer 9) ergänzt.

Zu Nummer 6

Die Ordnungswidrigkeiten werden um die in § 85 Absatz 3 normierten Aufzeichnungspflichten ergänzt.

Zu Nummer 8

Die Ordnungswidrigkeiten werden um die in § 36c Absatz 2 Satz 5 EnergieStV -neu- normierte Vermerkspflicht (vgl. oben zu Artikel 1 Nummer 9) ergänzt.

Zu Nummer 11

Die Ordnungswidrigkeiten werden um die in § 36c Absatz 4 EnergieStV -neu- i. V. m. § 36 Absatz 2 Satz 1 EnergieStV und die in § 36c Absatz 2 Satz 4 EnergieStV -neu- normierten Unterrichtungspflichten (vgl. oben zu Artikel 1 Nummer 9) ergänzt.

Zu Nummer 12

Die Ordnungswidrigkeiten werden um die in § 36c Absatz 4 EnergieStV -neu- i. V. m. § 36 Absatz 4 Satz 2 EnergieStV, sowie um die in § 36c Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 EnergieStV -neu- normierten Übermittlungspflichten (vgl. oben zu Artikel 1 Nummer 9) ergänzt.

Zu Nummer 13

Redaktionelle Folgeänderung zur Verlagerung der Regelung des § 36c EnergieStV a. F. in den § 36d EnergieStV -neu- (vgl. oben zu Artikel 1 Nummer 10).

Zu Nummer 17

Die Ordnungswidrigkeiten werden um die in § 101 Absatz 4 Satz 2 EnergieStV -neu- normierte Erklärungspflicht (vgl. oben zu Artikel 1 Nummer 25) ergänzt.

Zu Nummer 30 (§ 112)

Die Vorschrift stellt klar, dass eine Steuerentlastung nach § 53 EnergieStG für Energieerzeugnisse, die bis zum 31. März 2012 verwendet worden sind, nach dem bis dahin in den §§ 9 bis 11, 98 und 99 EnergieStV geregelten Verfahren zu beantragen ist. Darüber hinaus wird klargestellt, dass eine Steuerentlastung nach § 55 EnergieStG für Energieerzeugnisse, die bis zum 31. Dezember 2012 verwendet worden sind, nach dem bis dahin in § 101 geregelten Verfahren zu beantragen ist.

Zu Nummer 31 (Anlage 1)

Die Formulierung im einleitenden Satzteil wird terminologisch angepasst um klarzustellen, dass der Export von Energieerzeugnissen sowohl in andere Mitgliedstaaten als auch in Drittstaaten von der Tabelle erfasst wird.

Entsprechend dem Verfahren bei herkömmlichen Schiffsbetriebsstoffen wird zur Vermeidung eines erhöhten Verwaltungsaufwands die steuerfreie Verwendung von verflüssigtem Erdgas als Schiffsbetriebsstoff in den in den Nummern 3 bis 3.3 der Anlage 1 genannten Fällen unter Verzicht auf eine förmliche Einzelerlaubnis allgemein erlaubt.

Wasserfahrzeuge der Position 8905, die fest montierte Arbeitsmaschinen betreiben, die aufgrund eines eigenen Motors unabhängig von Schiffsantrieb betrieben werden dürfen, bedürfen einer förmlichen Einzelerlaubnis. So ist die Überwachung der Abgabe einer Steueranmeldung für die für den Betrieb der Arbeitsgeräte verwendeten Mengen nach dem Verfahren des § 61 gewährleistet.

Zu Nummer 32 (Anlage 1a)

Redaktionelle Folgeänderung zur Ergänzung eines zweiten Satzes in § 1a EnergieStG.

Zu Artikel 2 (Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird den Änderungen in der Stromsteuer-Durchführungsverordnung angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1a)

Der Grundsatz, dass Versorger keine Letztverbraucher sind, ergibt sich bereits aus der Struktur des § 5 StromStG und im Umkehrschluss aus § 11 Satz 1 Nummer 6 StromStG. Im Interesse der Rechtsklarheit wird dieser Grundsatz nunmehr in § 1a StromStV als neuer Absatz 1 aufgenommen und den Ausnahmeregelungen in § 1a Absatz 1a -neu- bis Absatz 4 StromStV vorangestellt.

Zu Nummer 3 (§ 1b)

Strom aus erneuerbaren Energieträgern ist nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG von der Steuer befreit, wenn er aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird. Als Strom aus erneuerbaren Energieträgern ist unter anderem Strom anzusehen, der ausschließlich aus Biomasse gewonnen wird. Um die Rechtssicherheit bei der Anwendung dieser Vorschrift zu erhöhen, wird für die Bestimmung des Begriffs „Biomasse“ auf die Biomasseverordnung verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Die Aufzeichnungspflichten werden zur Sicherung der steuerlichen Belange und Prüfungsmöglichkeiten um die in § 8 Absatz 4a StromStG genannten Fälle ergänzt.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Mit der Änderung der Vorschrift wird klarstellend präzisiert, unter welchen Voraussetzungen ein Erlass, eine Erstattung oder eine Vergütung der Steuer bei der Festsetzung der Höhe von Vorauszahlungen berücksichtigt werden kann.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Die allgemeine Erlaubnis wird den entsprechenden Regelungen zur steuerfreien Verwendung von Energieerzeugnissen für die Schifffahrt in den Nummern 3 und 3.1 bis 3.3 der Anlage 1 zur Energiesteuer-Durchführungsverordnung angepasst (siehe oben Artikel 1 Nummer 31 sowie die Begründung dazu).

Zu Nummer 7 (§ 12b)

Zu Absatz 2

Die Regelung des § 12b Absatz 2 StromStV a. F. wird dahingehend geändert, dass es künftig nicht mehr darauf ankommt, ob der Betreiber der Anlage zugleich auch zivilrechtlich Eigentümer aller Stromerzeugungseinheiten ist und er die ausschließliche Entscheidungsgewalt über alle Stromerzeugungseinheiten besitzt. Damit wird sichergestellt, dass allein eine Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums bzw. eine Beeinträchtigung der ausschließlichen Entscheidungsgewalt an einer Stromerzeugungseinheit nicht zur Herauslösung dieser Einheit aus der Anlage im Sinne des Stromsteuergesetzes führt.

Außerdem wird durch den Hinweis, dass die zentrale Steuerung der einzelnen Stromerzeugungseinheiten zum Zwecke der Stromerzeugung erfolgen muss, klargestellt, dass eine zentrale Steuerung mehrerer Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten nicht dazu führt, dass die Stromerzeugungseinheiten zusammen als eine Anlage im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG zu betrachten sind, wenn über die zentrale Steuerung die Wärmeerzeugung der einzelnen Stromerzeugungseinheiten gesteuert werden soll.

Die Regelung des Absatzes 2 Satz 2 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen bei Anlagen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 der von § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG geforderte räumliche Zusammenhang zwischen der Entnahmestelle und der Anlage gegeben ist. Insoweit wird festgelegt, dass für solche Strommengen eine Entnahme im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage vorliegt, die im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungseinheit, in der diese Strommengen erzeugt worden sind, entnommen werden. Somit ist es nicht erforderlich, dass ein räumlicher Zusammenhang zwischen der jeweiligen Entnahmestelle und allen Stromerzeugungseinheiten der Anlage bestehen muss, damit der an dieser Entnahmestelle entnommene Strom als im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnommen angesehen werden kann.

Zu Absatz 4 -neu-

Strom ist nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b StromStG von der Steuer befreit, wenn er in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird und von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen. Zur Präzisierung der Steuerbefreiung wird geregelt, dass neben den in § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b StromStG genannten Personen keine weiteren Personen an den Leistungsbeziehungen über den mit der Anlage erzeugten Strom beteiligt sein dürfen. Dies gilt nicht, soweit der Strom zunächst an einen Netzbetreiber ausschließlich zu dem Zweck geleistet wird, um die Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder den Zuschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz zu erhalten, und der Strom sogleich zurückerworben wird, um dann an den Letztverbraucher geleistet zu werden. Dadurch wird erreicht, dass die Inanspruchnahme der Einspeisevergütung oder des KWK-Zuschlags nicht zu einem Ausschluss der Steuerbefreiung führt. Die gesetzliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung, dass die Leistung des Stroms durch denjenigen erfolgen muss, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, bleibt durch diese Ausnahmeregelungen für die Leistung an den Netzbetreiber unberührt.

Zu Nummer 8 (§ 14)

Die Begriffe „Schifffahrt“ und „private nichtgewerbliche Schifffahrt“ werden den entsprechenden Regelungen zur steuerfreien Verwendung von Energieerzeugnissen für die Schifffahrt in § 60 EnergieStV angepasst (siehe oben Artikel 1 Nummer 16 sowie die Begründung dazu).

Zu Nummer 9 (§ 15)

Zu Absatz 4

Nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) unterliegen Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, der Umsatzsteuer. Ein steuerbarer Umsatz liegt nur dann vor, wenn alle Tatbestände des § 1 Absatz 1 Nummer 1 UStG kumulativ erfüllt sind.

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt (§ 2 Absatz 1 Satz 1 UStG). Nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 UStG wird die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nicht selbständig ausgeübt, wenn eine juristische Person nach dem

Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind umsatzsteuerrechtlich als ein Unternehmen zu behandeln. Daraus folgt, dass Umsätze zwischen Organträger und Organgesellschaften sowie zwischen einzelnen Organgesellschaften nicht steuerbare Innenumsätze sind. Steuerbar im Sinne des Umsatzsteuerrechts sind nur die Außenumsätze. Die umsatzsteuerrechtliche Organschaft und die dortige Unternehmensdefinition haben zunächst keine Auswirkungen auf den Unternehmensbegriff des Stromsteuergesetzes (§ 2 Nummer 4 StromStG). Sowohl der Organträger als auch die jeweiligen Organgesellschaften sind als rechtlich kleinste selbständige Einheit Unternehmen im Sinn des Stromsteuergesetzes und für die Zuordnung in die Klassifikation der Wirtschaftszweige getrennt zu betrachten.

Im Rahmen der Umsatzmethode nach § 15 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 StromStV können jedoch auf Grund des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift bisher nur die steuerbaren (Außen-)Umsätze der jeweiligen Unternehmen herangezogen werden. Weil die Außenumsätze ggf. ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens beschreiben, war bisher in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Wahl der Umsatzmethode für die Zuordnung zurückgewiesen werden kann, weil sie offensichtlich nicht geeignet ist, den Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens zu bestimmen (§ 15 Absatz 4 Satz 3 StromStV).

Die Regelungen des Umsatzsteuergesetzes zur Organschaft sind durch die Änderung des § 15 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 StromStV -neu- künftig nicht mehr anwendbar. Für die Zuordnung der Unternehmen in die Klassifikation der Wirtschaftszweige nach der Umsatzmethode sind damit sowohl die Innen- als auch die Außenumsätze heranzuziehen. Dadurch wird erreicht, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens aussagekräftiger abgebildet werden, die Unternehmen in einem umsatzsteuerrechtlichen Organkreis hinsichtlich der Umsatzmethode anderen Unternehmen gleichgestellt sind und die Klassifizierungsregeln in der praktischen Anwendung vereinfacht werden.

Zu Absatz 9 n. F.

In den Erläuterungen zur Abteilung 45 (Baugewerbe) der Klassifikation der Wirtschaftszweige heißt es, dass Einheiten auch dann dem Baugewerbe zugeordnet werden, wenn ein Teil der Arbeiten oder sogar die gesamte praktische Arbeit von Subunternehmen ausgeführt wird. Nach ständiger Zuordnungspraxis des Statistischen Bundesamtes ist diese Regelung jedoch nicht einschlägig, wenn die Bauarbeiten für das zuzuordnende Unternehmen Investitionen darstellen. In diesem Fall sind nur die vom Unternehmen selbst ausgeführten Bauarbeiten dem Baugewerbe zuzuordnen. Durch den neu gefassten Absatz 9 wird die statistische Zuordnungspraxis klarstellend in die Stromsteuer-Durchführungsverordnung übernommen.

Zu Nummer 10 (§ 18 n. F.)

Zu Absatz 1

Als Konformitätsbewertungsstelle im Sinne des Stromsteuergesetzes dürfen in ihrem jeweiligen Zulassungsbereich die von einer nationale Akkreditierungsstelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditierten Stellen tätig werden.

Zu Absatz 2

Es wird klargestellt, dass nationale Akkreditierungsstelle im Sinne des Stromsteuergesetzes neben der in Deutschland beliehenen Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH jede

andere von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 als nationale Akkreditierungsstelle benannte Stelle sein kann.

Zu Nummer 11 (§§ 19 und 20 n. F.)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 18 n. F. (vgl. oben zu Artikel 2 Nummer 10).

Zu Nummer 12 (§ 19 n. F.)

Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung der Steuer nach § 10 StromStG ist zum 1. Januar 2013 für die nächsten zehn Jahre (2013 bis 2022) neu geregelt worden. Als zusätzliche Voraussetzung müssen die begünstigten Unternehmen nunmehr einen Beitrag zu Energieeinsparungen leisten, indem sie Energiemanagementsysteme, Umweltmanagementsysteme oder – als kleine und mittlere Unternehmen – alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben. Außerdem müssen die begünstigten Wirtschaftszweige gemeinschaftlich gesetzliche Vorgaben zur Verringerung der Energieintensität erfüllen. Die Vorschriften zur Beantragung des Erlasses, der Erstattung oder der Vergütung der Steuer nach § 10 StromStG werden dementsprechend dahingehend ergänzt, dass die Nachweisführung über den Betrieb von Energiemanagementsystemen, Umweltmanagementsystemen oder – im Falle von kleinen und mittleren Unternehmen – alternativen Systemen zur Verbesserung der Energieeffizienz und der KMU-Eigenschaft Voraussetzung für die Gewährung eines Erlasses, einer Erstattung oder einer Vergütung der Steuer ist. Darüber hinaus wird klargestellt, dass ab dem Antragsjahr 2015 ein Erlass, eine Erstattung oder eine Vergütung der Steuer nur gewährt werden kann, wenn eine Bekanntmachung über die Feststellung der kollektiven Zielerreichung im Bundesgesetzblatt erfolgt ist.

Zu Nummer 13 (§ 20 n. F.)

Die Ordnungswidrigkeiten werden um die in § 19 Absatz 4 Satz 2 StromStV n. F. normierte Erklärungspflicht (vgl. oben zu Artikel 2 Nummer 12) ergänzt.

Zu Nummer 14 (§ 21 -neu-)

Die Vorschrift stellt klar, dass für Anträge auf einen Erlass, eine Erstattung oder eine Vergütung der Steuer nach § 10 StromStG für Strom, der bis zum 31. Dezember 2012 entnommen worden ist, das bis dahin in § 18 geregelte Verfahren zu beachten ist.

Zu Artikel 3 (Bekanntmachungserlaubnis)

Das Bundesministerium der Finanzen wird damit befugt, den amtlichen Wortlaut der Energiesteuer-Durchführungsverordnung und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung nach dem Inkrafttreten entsprechend des Artikels 4 im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.